Der Erbbegriff und die Rechtsstellung des Erben im Erbhofrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines

Doktors der Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Martin-Luther-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Horst Kirstaedter

Gerichtsreferendar

aus Berlin

1 9 3 7

Druck: Triltsch & Huther, Berlin O 27

Berichterstatter: Professor Dr. jur. Wolfgang Hein.

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Dezember 1936.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater

Inhalts-Übersicht.

		Seite
I. Einleitung	§ 1	5
II. Rechtsgeschichtliche Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts		
1. Grundsätzliche Gegensätze zwischen römisch-bürgerlichem Erbrecht und deutschem Erbrecht	§ 2	6
2. Älteres Anerbenrecht	§ 3	7
3. Preußisches bäuerliches Erbhofrecht	§ 4	11
III. Erbbegriff im Erbhofrecht		
1. Systematische Betrachtung	§ 5	11
2. Erbmasse	§ 6	13
3. Erbfolge als Sondererbfolge in den Erbhof	§ 7	15
IV. Rechtsstellung des Anerben		
1. Entstehung des Anerbenrechts	§ 8	20
2. Erbfolge nach einem Lebenden	§ 9	23
3. Erbfolge bei mehreren Erbhöfen	§ 10	25
4. Rechtsverhältnis zwischen Anerbe und Miterben	§ 11	29
5. Nachlaßverbindlichkeiten		
a) Erblasserschulden	§ 12	32
b) Sonstige Ansprüche		
aa) Pflichtteilsrecht	§ 13	34
bb) Versorgungsrechte	§ 14	35
V. Zusammenfassung	§ 15	37

I. Einleitung.

§ 1.

Mit dem Reichserbhofgesetz (= RErbhG) vom 29. September 1933 ist zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte ein umfassendes deutsches bäuerliches Reichserbrecht geschaffen worden. Die „Erbfolge kraft Anerbenrechts" ist das Mittel- und Kernstück dieses Gesetzes und bringt weitgehende Änderungen in dem bisher allgemein geltenden Erbrecht. Die Reichsregierung hat dem Reichserbhofgesetz einen Vorspruch vorangestellt, aus dem deutlich der Zweck und die Grundgedanken des Anerbenrechts hervorgehen.

Das Gesetz kehrt sich bewußt von allen liberalistischen Grundsätzen ab, die mehr oder weniger das bisher geltende Recht beherrschen, und will damit wirtschaftlich und rechtlich die Stellung des Bauern und des Anerben stärken. Ebenso stellt sich das Gesetz in einen Gegensatz zu dem römisch-rechtlichen Gedanken und Normen des bisher geltenden Rechts. Das Erbhofrecht enthält deutsches Recht. Unter Sicherung alter deutscher Erbsitte soll dem deutschen Volke das Bauerntum als Blutquelle gesichert und erhalten werden.[1]) Das RErbhG ist ganz erfüllt von dem Gedanken der ewigen Verbundenheit von Blut und Boden. Der Erbhof soll ein und derselben Sippe im ununterbrochenen Weiterlauf der Generationen erhalten bleiben. Ein Bauernhof ist völkisch wertvoller als sonstiges Vermögen, denn ohne einen gesunden Bauernstand ist ein gesundes Volk undenkbar. Der Bauer als der jeweilige Eigentümer eines Erbhofes soll den Hof gleichsam als Treuhänder in der Kette seiner Sippe verwalten und soll ihn an seinen Erben, den Anerben, weitergeben.

Vielfach wird angenommen, daß das RErbhG aus der Jetztzeit heraus zu verstehen und auszulegen sei, in der es geschaffen worden ist.[2]) Das Gesetz selbst spricht von der „Sicherung alter deutscher Erbsitte". Die Klarlegung des Erbbegriffs im Erbhofrecht kann daher nur im Zusammenhang mit dem geschichtlichen deutschen bäuerlichen Recht erfolgen. Weiterhin ist zu beachten, daß das Reichserbhofgesetz sich vielfach der erbrechtlichen Begriffe bedient, die das Bürgerliche Gesetzbuch (= BGB) und seine Lehre aufgestellt hat. Dadurch ist die Gefahr gegeben, daß die Begriffe des bürgerlichen Rechts bei der Anwendung des Erbhofrechts ohne weiteres so eingesetzt werden, wie sie in ihrem bisherigen Geltungsbereich gebraucht werden. Das widerspricht jedoch häufig dem Grundgedanken des Erbhofrechts. Es muß daher auf diese Gefahr hingewiesen und der Unterschied zwischen bürgerlichem Recht und Erbhofrecht dargelegt werden.

---

[1]) Vorspruch zum RErbhG Abs. 1.
[2]) Eberhardt, in: DJZ 1933, S. 1278.

II. Rechtsgeschichtliche Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts.

1. Grundsätzliche Gegensätze zwischen römisch-bürgerlichem Erbrecht und deutschem Erbrecht.

§ 2.

Das Erbrecht des BGB baut sich zum erheblichen Teil auf römischen Rechtsgedanken auf. Es ist teilweise fremdes Recht, das uns Deutschen aber schon so in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß dieses Recht uns meistens nicht mehr als fremd erscheint. Durch das Eindringen des römischen Rechts ist das alte deutsche Recht stark zurückgedrängt worden.

Im RErbhG ist alte deutsche Erbsitte und deutsches Erbrecht festgelegt. Dieses Erbrecht steht in einem großen Gegensatz zu dem Erbrecht des bürgerlichen Rechts. Die Hauptgegensätze dieser beiden Rechte sollen gezeigt werden.

Einer der Hauptgrundsätze des römischen Rechts, der auch in das BGB übernommen worden ist, ist der Begriff der Universalsuccession.[1]) Der Nachlaß stellt sich als eine Einheit dar, der in Gesamtrechtsnachfolge auf einen oder mehrere Erben übergeht. § 1922 Abs. 1 BGB. Zu der Einheit gehören Sachen, Forderungen, Rechte und die Schulden. An die Stelle des Erblassers tritt in Bezug auf den Gesamtnachlaß der Erbe. Er setzt die Person des Erblassers in Ansehung seines Vermögens fort.

Dieses Prinzip der Universalsuccession findet sich im älteren deutschen Recht nicht.[2]) Der Nachlaß zerfällt in verschiedene Sondergüter, die durch besonderen Erbgang an verschiedene Erben fallen. Der Nachlaß gilt nicht als eine Einheit. Es werden verschiedene Sachgemeinschaften ausgeschieden, die an verschiedene Erben fallen, z. B. das Heergewäte, die Morgengabe, die Gerade der Frau u. a. m.[3]) Wenn der Sachsenspiegel auch davon spricht, daß „das alles Erbe heißt, was ein Mann an Gut hinterläßt“[4]), so ist das Wort „Erbe“ hier im weiteren Sinne für „Nachlaß“ zu verstehen; denn durch die oben angegebenen weiteren Bestimmungen werden verschiedene Gütermassen aus dem Nachlaß ausgeschieden, die dann besonderen Personen als Erbe zufielen. So entstand ein Erbrecht an Sondervermögen, worin sich die einzelne Erbmasse auflöste. Es finden verschiedene Erbfolgen in verschiedene Gütermassen statt. Die Nachfolge ist Spezialsuccession[5]).

[1]) Vgl. Crome, § 641, 1, Anm. 4; Stobbe, § 278 III.

[2]) Vgl. Crome, § 641, 1 Anm. 5; v. Miaskowski, I, S. 179/80; Stobbe, § 278, III; Tolle, S. 4. a.A. Planitz, S. 152.

[3]) Vgl. Hirsch, Sachsenspiegel, I, 5 §§ 2, 3, 19; I, 28; II, 15 § 2; III, 15 § 2.

[4]) Sachsenspiegel, I, 6 § 1: swelkeme gude de man bestirft, dat het allet erve.“

[5]) Vgl. Stobbe, § 278, III; Gengler, § 183; Schreuer, S. 444.

Die Spezialsuccession ist dem deutschen Recht zu eigen. Sie findet sich im ganzen deutschen Recht.[6])

Im römischen Recht gilt der Grundsatz der Testierfreiheit. Auch dieser Grundsatz ist in das BGB übergegangen. Der Erblasser kann bei Lebzeiten frei über das Schicksal seines Vermögens nach seinem Tode verfügen und gewillkürte Personen zu Erben einsetzen. Einen anderen Standpunkt vertritt das deutsche Recht.

Grundsätzlich ist das deutsche Recht von dem Sprichwort „Gott, nicht der Mensch, macht den Erben" ausgegangen. Ursprünglich sind dem deutschen Recht Testament und sonstige Verfügungen von Todes=wegen unbekannt. Erst später entwickelt sich der Erbvertrag; solange waren sogar Verfügungen des Erblassers, die erst nach seinem Tode ausgeführt werden sollten, unzulässig und nichtig.[7])

So wie im römischen Recht das gesetzliche Erbrecht nur dann eintritt, wenn der Erblasser kein Testament gemacht hat, so gilt im deutschen Recht grundsätzlich zuerst das gesetzliche Erbrecht, es sei denn, daß der Erblasser einen Erbvertrag geschlossen oder (in späterer Zeit) ein Testament gemacht hat. Im deutschen Recht stand im Gegensatz zum römischen Recht das Intestaterbrecht an erster Stelle und erst an zweiter Stelle kam das testamentarische Erbrecht.[8])

Aus dem römisch=rechtlichen Grundsatz der einheitlichen Gesamt=nachfolge hat sich für den oder die Erben ergeben, daß die Schulden des Erblassers als Nachlaßverbindlichkeiten im Erbgang mit über=gehen. Die Nachlaßverbindlichkeiten sind die negativen Bestandteile des Gesamtvermögens, für welche die Erben grundsätzlich wie für eigene Schulden haften. § 2058 BGB.

Dem deutschen Recht ist es fremd, daß man mit einem Vermögen auch Schulden erben kann. Unter Vermögen versteht das deutsche Recht nur das „Aktivvermögen"; die Schulden werden nicht als Bestandteil, sondern als Belastung des Vermögens gesehen.[9]) Der Erbe haftet für die Schulden nach deutschem Recht nur mit dem ererbten Ver=mögen, nicht, wie im römischen Recht, darüber hinaus auch mit seinem eigenen Vermögen.

2. Älteres Anerbenrecht.

§ 3.

In germanischer Zeit war das Bauernrecht als Gewohnheitsrecht stark entwickelt.[1]) Das Erbrecht am bäuerlichen Grundbesitz in jenen Zeiten zeigte folgende Grundsätze:

1. Der Bauernhof war ein der Sippe verbundenes Eigentum.
2. Erhaltung des Bauernhofs in ungeschmälertem Bestand als Sippenerbe.

[6]) Vgl. Stobbe, § 278, III a-g; Schreuer, S. 445: Er weist insbesondere für die Bauerngüter Spezialsuccession nach.

[7]) Vgl. Stobbe, § 278 I.

[8]) Vgl. Stobbe, § 278 I, 1.

[9]) So auch Tolle, S. 4 u. S. 13.

[1]) Über die Geschichte des Bauernrechts vgl. namentlich: Busse, in Deut=sches Recht 1934, S. 498 ff; Darré, in: „Unser Weg" u. „Bauerntum als Lebensquell", S. 75 ff; Molitor, S. 21 ff; Schröder=v. Künsberg, S. 5 ff, S. 357 ff, S. 456 ff, S. 890 ff; Stoll, S. 6 ff.

3. Bevorzugung des Mannesstammes im Erbgang vor den weiblichen Erben.
4. Die ungeteilte Vererbung des Hofes auf nur einen Erben.

Dieses alte Recht erhielt sich bei den Bauern im Laufe der Jahrhunderte in Sitte und Gebrauch. Die Bauern entwickelten im Erbgang eine eigene Anerbensitte. Diese Sitten und Gebräuche traten in Kampf mit dem römischen Recht, das mehr und mehr im deutschen Rechtsleben seinen Eingang fand.

„Trotz des Eindringens des byzantinisch-römischen Pandektenrechts durch die im 19. Jahrhundert wiedererwachte romanistische Scholastik und trotz Umbildung deutscher Sitte und Gesellschaftslehre durch die auf ausländischem Boden erwachsenen individualistischen und materialistischen Strömungen des 18. Jahrhunderts“[2]) behauptete sich in Deutschland bei den Bauern eigenes Erbrecht. Die Bauern hatten stets erkannt, daß der Hof nur dann wirklich leistungsfähig bleiben kann, wenn der Hof nicht durch fortdauernde Erbfolge mehr und mehr aufgeteilt wird.

Im 19. Jahrhundert wurden in vielen deutschen Ländern Anerbenrechtsgesetze geschaffen. Das Anerbenrecht bezweckte den ungeteilten Übergang eines ländlichen Grundbesitzes auf einen Anerben, der unter mehreren Miterben als bevorzugter Erbe ausgewählt wurde. Durch dieses Anerbenrecht sollte die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes ermöglicht werden. Vor allem sollte dadurch die Realteilung des Hofes im Erbgang vermieden werden. Dieses ältere Anerbenrecht des 19. Jahrhunderts soll einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Zunächst kann man im damaligen Anerbenrecht das obligatorische und das fakultative Anerbenrecht unterscheiden. Das obligatorische Anerbenrecht tritt kraft Gesetzes ein, das fakultative nur auf Antrag des Hofeigentümers. Ein obligatorisches Anerbenrecht war in Preußen durch das Gesetz von 1896[3]) für die vom Staat ausgegebenen Rentengüter und für die nach dem Gesetz von 1886[4]) gegründeten Ansiedlungsgüter eingeführt worden. An der Erhaltung dieser Güter, die in der Regel durch Aufwendung von Staatsmitteln geschaffen waren, hatte der Staat ein besonderes Interesse. Bei den übrigen Bauern galt nur das fakultative Anerbenrecht. Das Anerbenrecht trat nur in Kraft, wenn der Bauer bei Gericht einen besonderen Antrag auf Eintragung in die Höferolle oder Landgüterrolle stellte. Diese Anträge wurden äußerst selten gestellt, was wohl auch damit begründet werden kann, daß der Bauer sich scheut, zum Gericht zu gehen.

Innerhalb der fakultativen Anerbenrechtsgesetze haben sich vier verschiedene Systeme in der erbrechtlichen Behandlung des Hofes im Verhältnis zu dem übrigen Vermögen, dem Allod, entwickelt. Nach dem ersten System wird der Anerbe der einzige wahre Erbe des Bauern. Er erbt den Hof und das Allod. Die Geschwister des Anerben sind nicht erbberechtigt, sondern nur abfindungsberechtigt.[5])

[2]) Gülland, S. 60.
[3]) Gesetzsammlg. S. 124.
[4]) Gesetzsammlg. S. 131.
[5]) Vgl. v. Dultzig, S. 163 ff; Gülland, S. 79; Knubel, S. 42. Über die Rechtsnatur der Abfindung bestand in dem wissenschaftlichen Schrifttum ein alter Streit. Man sah in der Abfindung entweder einen Erbteil oder nur

Dieses System des Anerbenrechts ist nur in vereinzelten Gebieten des sogenannten Meierrechts aufgetreten.[6]) Pfeiffer nennt es das „strenge Anerbenrecht", welches „das ganze Meiergut mit allen seinen Zugehörungen einschließlich der allodialen Pertinenzen oder des untrennbaren Allodiums umfaßt."[7]) Es galt in der Ravensberger, Mindener und Lüneburger Meiergesetzgebung.[8]) Im allgemeinen wird es im Schrifttum nicht erwähnt.[9])

Nach einem zweiten System war die Erbfolge in das Bauerngut und in das Allod getrennt. Der Anerbe ist Alleinerbe des Gutes, die Geschwister des Anerben sind mit bestimmten Begrenzungen abfindungsberechtigt. Der Erbgang des Allods geht nach dem allgemeinen Erbrecht vor sich. Man kann dieses System als „abgesonderte Erbfolge" bezeichnen. Nach diesem Anerbenrechtssystem waren die „Gesetze, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend", in Bayern vom 22. 2. 1855 und in Hessen vom 11. 9. 1858 aufgebaut[10]); ebenso die Anerbenrechtsgesetze der beiden Mecklenburg.[11])

Den beiden ersten Systemen ist gemeinsam, daß der Anerbe den Hof als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes allein erbt. Zwar ist der Anerbe beim ersten System Alleinerbe, aber man unterscheidet doch zwei Erbteile — Hof und Allod —, die aber beide dem Anerben als dem alleinigen Erben zufallen. Beim zweiten System wird die Trennung in zwei Erbteile auch äußerlich deutlich, da die beiden Erbteile — Hof und Allod — auf verschiedene Erben übergehen.

Nach dem dritten System ist der Anerbe zunächst gewöhnlicher Miterbe am ganzen Nachlaß, wie alle anderen Erben. Der Anerbe hat aber als solcher das Recht, den Hof zu übernehmen.[12]) Er hat gegen die Miterben, die Eigentümer des ganzen Nachlasses sind, also des Hofes und des Allods, lediglich einen Anspruch auf Eigentumsübertragung an dem Anerbengut. Man bezeichnet diese Art des Anerbenrechts als das „Damnationsprälegat", weil es dem römischrechtlichen legatum per damnationem entspricht.[13]) Durch das legatum per damnationem erwuchs dem Bedachten ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den Erben. Es hat eine erhebliche Rolle gespielt, als das Fideikommißrecht noch nicht entwickelt war, denn auch ein Bruchteil der Erbschaft konnte Gegenstand dieses legatum per damnationem sein.[14])

einen Ersatz dafür. Letzteres war die überwiegende Ansicht. Vgl. Stobbe, S. 401 ff.

[6]) Vgl. Knubel, S. 43; v. Dultzig, S. 173 ff.

[7]) Pfeiffer, S. 242.

[8]) Ravensbergsche Eigentumsordnung von 1669. Später Eigentumsordnung der Grafschaft Ravensberg und d. Fürstentums Minden v. 26. 11. 1741. Für Lüneburg: Redintegrationsedikt v. 1. 6. 1699 u. Successionsordng. v. 19. 5. 1702.

[9]) Jedoch bezeichnet v. Dultzig, S. 173, dieses System als das ursprünglichste System des Anerbenrechts. Nicht erwähnt ist d. System z. B. im Erbrecht v. Crome u. i. Erbrecht von Kipp.

[10]) Crome, § 694, 3; Kipp, § 146, III 1.

[11]) Schwerin: Verordng. betr. die Intestatnachfolge v. 24. 6. 1869 u. Verordng. zur Ausführg. des BGB v. 24. 4. 1899. Strelitz: Verordng. v. 10. 12. 1825 u. revidierte Verordnung v. 9. 10. 1859. Außerdem Ges. v. 20. 4. 1922 mit Änderungen von 1925/26.

[12]) Kipp § 146, III, 2.

[13]) Vgl. Frommhold, S. 30 ff.

[14]) Vgl. hierüber: Kunkel, § 221, 3 b.

Dieses System hat jedoch nur wenig Erfolg gehabt. Man fand es in den Landgüterordnungen für die Provinzen Brandenburg vom 10. Juli 1883, Schlesien vom 24. April 1884, Schleswig-Holstein vom 2. April 1886, für den Regierungsbezirk Kassel vom 1. Juli 1887 und in dem Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898 des Großherzogtums Baden.

Das letzte System, welches am meisten angewendet wurde,[15]) war das System des „Vindikationsprälegats". Der Anerbe erhielt nach diesem System das Bauerngut als einen Teil der Erbschaft, das Eigentum an dem Gut ging mit dem Erbfall von rechtswegen auf den Erben über.[16]) Der Hof wurde aus der Erbschaftsmasse herausgenommen und an seine Stelle trat bei der Erbauseinandersetzung der Miterben der Wert des Hofes insoweit, wie der Anerbe den sofortigen Anfall auszugleichen hatte.[17])

Zusammenfassend ist zu den Erbfolgesystemen des älteren Anerbenrechts zu sagen, daß sie nicht geeignet waren, dem drohenden Verfall der Bauerngüter vorzubeugen. Gewiß wurde die Erhaltung der Betriebseinheit des Bauerngutes gesichert, weil nur ein Anerbe das Gut übernahm. Jedoch wurden Not und drohende Verschuldung nicht von den Bauern ferngehalten. Bei den beiden ersten Systemen bestand die Gefahr der Überbelastung des Hofes infolge des Abfindungsrechts der Miterben. Insbesondere galt dies für das zweite System, bei dem der Anerbe der Alleinerbe des Hofes ist, da der Anerbe für die Abfindungen kaum auf das Allod zurückgreifen konnte.

Auch bei den beiden letzten Systemen konnte der Hof bei der Erbauseinandersetzung — bei der an die Stelle des Hofes der Wert für diesen trat — zur Ausgleichung für die Miterben belastet werden. Durch diese kapitalmäßigen Auseinandersetzungen bestand die Gefahr der Bodenverschuldung. Wenn auch diese Gefahr dadurch gemildert wurde, daß der Wert des Hofes bei der Ausgleichung als ein ermäßigter (Bruder- und Schwester-Taxe) einzusetzen war[18]), so wurde die Bodenverschuldung durch dieses Anerbenrecht doch niemals von den Bauernhöfen ferngehalten.

Ferner bestand nach allen Systemen die Gefahr einer dauernden Aufteilung für die Bauerngüter, weil das Anerbenrecht kein jus cogens war. Auch das BGB änderte hieran nichts. Im Einführungsgesetz zum BGB Art. 64 wurden die Anerbengesetze zwar anerkannt, aber nur mit der Maßgabe, daß die Anerbengesetze das Recht des Erblassers über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken durften. (EGBGB Art. 64 Abs. 2). Das war das sogenannte „Intestaterbrecht"[19]). Auch ein Verzicht des Erben auf das Anerbenrecht war möglich. Der Hof konnte daher einmal durch letztwillige Verfügung des Erblassers unter die Erben aufgeteilt werden und zum anderen bei Verzicht auf das Anerbenrecht durch Teilung des Nachlasses.

---

[15]) Vgl. die Ges. v. Braunschweig v. 1874, Bremen v. 1899, Hannover v. 1909, Lauenburg v. 1910, Lübeck v. 1899, Oldenburg v. 1899, Westfalen v. 1898 u. Württemberg von 1930.

[16]) Beismann S. 18; v. Dultzig S. 165; Frommhold S. 33; Kipp § 146, III, 3.

[17]) Vgl. Knubel S. 44.

[18]) Vgl. hierüber v. Miaskowski S. 137 ff.

[19]) Vgl. Knubel, S. 32; Stobbe § 322.

3. Preußisches bäuerliches Erbhofrecht.

§ 4.

Am 15. Mai 1933 erließ Preußen unter Aufhebung aller bisher geltenden örtlichen Anerbengesetze das „Bäuerliche Erbhofrecht“[1]). Dieses preußische Erbhofgesetz versuchte die unlösbare Verbundenheit von Blut und Boden festzulegen und die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang zu schützen, um sie dauernd dem Erbe der Familie zu erhalten. Es setzte an die Stelle des fakultativen Anerbenrechts ein obligatorisches. Der Anerbe war dabei in seinem Verhältnis zu den übrigen Erben echter Miterbe im Sinne des BGB.[2]) Der Nachlaß des Bauern ging im Sinne des BGB als ganzes, einschließlich des Erbhofs, auf alle Erben über. Der Erbhof fiel als ein Teil der Erbschaft einem der Erben, nämlich dem Anerben, kraft Gesetzes zu. § 7 Preuß. Erbhofgesetz. Die Miterben hatten aber gemäß § 21 Pr. Erbhofges. das Recht der Erblosung, d. h., ihnen war ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeräumt.

Die wesentlichste Änderung, die das preußische Gesetz gegenüber den älteren Anerbengesetzen brachte, ist darin zu sehen, daß für die weichenden Erben keine Abfindungsrechte mehr bestanden. Der Hof wurde damit erheblich entlastet. Das Gesetz schuf dafür weitgehende Versorgungsansprüche für die Miterben. §§ 17 und 18 Preuß. Erbhofgesetz.

Im großen und ganzen war das preußische Gesetz schon ein beachtlicher Versuch, den Bauernstand zu retten und den bäuerlichen Grundbesitz zu erhalten. Die Fesseln des römisch-rechtlichen Reichserbrechts lasteten indessen noch auf dem bäuerlichen Erbrecht, denn das bäuerliche Erbhofrecht war ein Landesgesetz und sein Erbrecht stand dem Erbrecht des BGB als Reichsrecht nach. Gemäß Art. 64 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB blieb den Bauern die Testierfreiheit,[3]) so daß der Bauer durch Testament oder Erbvertrag das Anerbenrecht ausschließen und den Hof teilen konnte.

Hier konnte nur ein bäuerliches Reichserbrecht Abhilfe schaffen. Aus diesem Grunde entstand das Reichserbhofgesetz.

III. Erbbegriff im Erbhofrecht.

1. Systematische Betrachtung.

§ 5.

Nach dem geschichtlichen Überblick ist nunmehr die Frage zu klären, welche rechtliche Gestalt das im Reichserbhofgesetz zur Anwendung kommende Erbrecht hat. Es sei hier ein Vergleich zu dem allgemeinen Erbrecht gestattet. Um den Begriff des Erbrechts, das im 5. Buch des BGB festgelegt ist, zu klären, kann man das Erbrecht im objektiven Sinne und im subjektiven Sinne betrachten.

---

[1]) Gesetzsammlg. 1933, S. 175 ff.
[2]) Tolle, S. 9.
[3]) Vgl. oben § 3.

Das Erbrecht im objektiven Sinne stellt die Gesamtheit der Rechtsnormen dar, welche die Rechtsnachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen betreffen. Das Erbrecht im subjektiven Sinne dagegen bezeichnet die Rechtsstellung, die eine oder mehrere Personen durch Rechtsnachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen zu diesem ererbten Vermögen erlangen.[1])

Überträgt man nun diese Einteilung des allgemeinen Erbrechts im objektiven und subjektiven Sinne auf das Erbrecht des Erbhofrechts, so gelangt man zu folgendem Ergebnis.

Das Erbrecht im Erbhofrecht nach der objektiven Seite wird man als den Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen ansehen müssen, die von der Einzelerbfolge in den Erbhof handeln, während die subjektive Seite die Rechtsstellung des Anerben kennzeichnet, die dieser zu dem Erbhof durch den Erbgang erlangt.[2]) Von der objektiven Seite aus gesehen, stellt sich das Anerbenrecht als „Erbrecht" dar, denn die Überschrift zum dritten Abschnitt des Reichserbhofgesetzes lautet: „Erbfolge kraft Anerbenrechts". Damit ist eindeutig gesagt, daß in diesem Abschnitt „Erbrecht", nämlich die Erbfolge in den Erbhof, behandelt wird.

Stellt sich dieses Erbrecht innerhalb des allgemeinen Erbrechts nun als Sonderrecht dar? Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Rechts zeigt, daß die einzelne Erbschaftsmasse sich in Sondervermögen auflöste.[3]) Nicht die Gesamtmasse wurde vererbt, sondern es trat für die Sonderglieder je eine gesonderte Erbfolge ein. Die Einzelerbfolge in das Bauerngut hat deshalb keinen sonderrechtlichen Charakter.[4]) Erst durch das Eindringen des römischen Rechts nimmt das alte bäuerliche Anerbenrecht eine Sonderstellung ein. Dieses alte deutsche Recht besteht nunmehr als partikulares Sonderrecht entgegen dem zum gemeinen Recht gewordenen römischen Recht fort.[5])

Mit dem Reichserbhofgesetz ist das alte deutsche Erbrecht, die Einzelerbfolge, wieder für das ganze deutsche Reichsgebiet als Sonderrecht eingeführt worden. Das Erbrecht des Reichserbhofgesetzes läßt sich mit römisch-rechtlichen Erbbegriffen des BGB nicht in Einklang bringen. Während in früherer Zeit das Anerbenrecht nur in manchen Ländern galt und nicht zwingender Natur war, ist mit dem Reichserbhofgesetz ein zwingendes Sondererbrecht für das ganze deutsche Reich geschaffen worden. Das Gesetz sagt im Vorspruch und im § 24, daß das Anerbenrecht nicht durch Verfügungen von Todeswegen ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

---

[1]) Vgl. Kipp, § 1, I.

[2]) Vgl. Knubel S. 37. Er bezeichnet das Anerbenrecht nach der subjektiven Seite als den Anspruch des Anerben auf das Gut. Das ist für das Anerbenrecht des Reichserbhofgesetzes nicht richtig. Da das Erbrecht für den Anerben mit dem Erbfall einsetzt und dem Anerben der Erbhof kraft Gesetzes zufällt, umfaßt das subjektive Anerbenrecht das Eigentum am Gut und nicht erst den Anspruch auf Eigentumsübertragung. Den Anspruch auf das Gut hat der Anerbe höchstens vor dem Erbfall, als eine gewisse Anwartschaft, die für den Erben kein subjektives Recht ist (vgl. v. Tuhr § 9, I). Knubels Ansicht ist richtig für das ältere Anerbenrecht. Beim System des Damnationsprälegats, wo der Anerbe durch den Erbfall einen Anspruch gegen seine Miterben auf Eigentumsübertragung erlangte (vgl. oben § 3).

[3]) Vgl. Planitz, S. 152 u. oben § 2.

[4]) Vgl. v. Dultzig, S. 160; Knubel, S. 38.

[5]) Vgl. Frommhold, S. 20.

Das Erbrecht des RErbhG ist sachliches Sonderrecht. Im § 19 RErbhG wird ausdrücklich festgestellt, daß der Erbhof beim Tode des Bauern hinsichtlich der gesetzlichen Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft bildet. Damit ist eindeutig gesagt, daß der Erbhof aus dem gesamten Nachlaß herauszunehmen ist und für ihn besonderes Erbrecht, nämlich das Anerbenrecht des Reichserbhofgesetzes, gilt. Das Anerbenrecht ist nicht für den Bauernstand geschaffen, sondern für den Grundbesitz der Bauern, für die Erbhöfe, denn das Erbrecht des Reichserbhofgesetzes will die Erbhöfe einer besonderen Erbfolge unterstellen. Im Vorspruch des RErbhG heißt es, daß „die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden" sollen. Der Gesetzgeber hat das Gesetz darum „Reichserbhofgesetz" und nicht „Bauernrecht" genannt. Nicht die Person des Bauern steht im Mittelpunkt seiner Bestimmungen, sondern der Erbhof selbst ist der Mittelpunkt des Erbhofrechts.

Das subjektive Erbrecht im Erbhofrecht soll den eigentlichen Gegenstand der Arbeit bilden, denn durch seine Darstellung ergibt sich die Klarlegung des Erbbegriffs und der Rechtsstellung des Erben im Erbhofrecht. Hierzu sind die einzelnen Begriffe für das Anerbenrecht und seine gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen.

2. Erbmasse.

§ 6.

Nach § 19 RErbhG bildet der Erbhof einen besonderen Teil der Erbschaft. Dem § 19 steht § 33 RErbhG gegenüber, in dem der übrige Nachlaß behandelt wird. Das RErbhG stellt sich damit in bewußten Widerspruch zum BGB, denn nach bürgerlichem Recht geht das Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über. § 1922 BGB.

Der Teil der Erbschaft, der auf den Anerben entfällt, nämlich der Erbhof mit seinem Zubehör, ist nicht etwa ein Bruchteil im Sinne des bürgerlichen Rechts am gesamten Vermögen des Bauern. Dies wäre nicht im Sinne des Reichserbhofgesetzes. Nach § 15 der Erbhofrechtsverordnung (= EHRV) kann dem Anerben im Erbschein lediglich seine Folge in den Erbhof bescheinigt werden. Der Erbschein wird daher nicht wie nach § 2353 BGB über einen bruchmäßig bezeichneten Erbteil, sondern über den Gegenstand des Erbrechts — eben den Erbhof — ausgestellt. Hätte der Gesetzgeber den Erbhof bei der Erbfolge als Bruchteil des ganzen Vermögens des Bauern aufgefaßt, dann wäre dies im Gesetz, in den früheren Durchführungsverordnungen oder in der jetzigen Erbhofrechtsverordnung zum Ausdruck gekommen. Man muß daher mit Heß zu der Ansicht gelangen, daß der Gegenstand des Erbrechts, das „Erbe" des Anerben, der Erbhof mit Zubehör ist, und zwar als solcher und nicht als Bruchteil des gesamten Nachlasses.[1]) Dieses Erbe stellt sich mit dem Erbfall als ein Sondervermögen dar, ähnlich den Sondervermögen des alten deutschen Rechts.

Das Erbe des Anerben ist der Erbhof mit Zubehör. Was zu dem Begriff des Erbhofs und des Zubehörs gehört, ist im ersten Abschnitt des RErbhG, namentlich in den §§ 7 und 8 gesagt. Hier braucht nicht näher darauf eingegangen zu werden.

[1]) Heß in: JW 1934, S. 1226.

Entstehen nun durch die Vorschriften des RErbhG zwei Nachlässe? Diese Frage ist abzulehnen. Das vom Bauern hinterlassene Vermögen zerfällt nicht in zwei getrennte Nachlässe, sondern der Nachlaß stellt eine Einheit mit zwei Teilen dar.[2]) Der eine Teil ist der Erbhof, und der andere Teil ist der übrige Nachlaß. Der Ansicht von Saure, daß der Erbhof einen besonderen Nachlaß bildet,[3]) kann schon deswegen nicht zugestimmt werden, weil ja das Gesetz selbst von einem besonderen Teil der Erbschaft spricht. § 19 RErbhG.

Es ergibt sich nunmehr die Frage, was zum erbhoffreien Vermögen, zum Allod, gehört. Im RErbhG ist nur die Frage geklärt, was der Begriff „Erbhof" alles umfaßt. Das Vermögen, das der Bauer außer dem Erbhof besitzt, steht zu seiner freien Verfügung.[4]) Die Abgrenzung gemäß § 33 RErbhG zwischen Erbhof und dem Allod ist für die Nachlaßgläubiger wegen der Vollstreckungsmöglichkeit wichtig. Der Umfang des Allods ergibt sich mittelbar aus der Abgrenzung dessen, was zum Erbhof gehört. Erbhoffreies Vermögen sind alle Vermögensstücke, die in keinerlei wirtschaftlichem oder rechtlichem Zusammenhang mit dem Erbhof stehen. Das dürften namentlich die Sparguthaben, Wertpapiere usw. des Bauern sein. Hierbei ist es völlig gleichgültig, ob diese Vermögenswerte aus Mitteln des Hofes angeschafft worden sind oder nicht. Das sogenannte Surrogationsprinzip wird hier nicht in Anwendung gebracht.[5]) Auch Grundstücke können zum Allod gehören, sofern sie mit dem Erbhof wirtschaftlich nichts zu tun haben.[6])

Schwierigkeiten ergeben sich für die Abgrenzung des Zubehörs. Hier greift ein Bestimmungsrecht des Bauern ein. Das Gesetz gibt in den §§ 7 und 8 für den Begriff „Hofzubehör" keine Norm. Es werden im § 8 RErbhG nur einzelne Gegenstände als Beispiel aufgezählt. Außerhalb dieses Rahmens kann der Bauer bei der Abgrenzung des Hofzubehörs feststellen, welche Inventarstücke nicht zum Erbhof, sondern zum Allod gehören. Hierbei ist aber davon auszugehen, daß der Bauer seine Bestimmungen so trifft, wie sie ein Bauer im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung treffen würde.[7]) Maßgebend für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung ist vor allem die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Hofes. Zwei Beispiele mögen dies erläutern. Einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung würde es entsprechen, wenn der Bauer zum Verkauf bestimmtes Vieh nicht ins Allod gibt. An sich ist dieses Vieh nicht Erbhofzubehör,[8]) da es nicht „für die Bewirtschaftung des Hofes vorhanden" ist. § 8 Abs. 1 RErbhG. Solange das Vieh aber auf dem Hofe gehalten wird, kann es sein, daß es doch noch durch Erzeugnisse, wie z. B. durch Dünger, dem Hofe notwendig zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftsführung dient. Dagegen würde es

---

[2]) Vgl. Dölle, Lehrb. § 14, II, 1; Baumecker, § 19, 3; Cammerer in JW 1934, S, 796; Gülland, S. 96; Vogels § 19, 2.

[3]) Saure, S. 28.

[4]) Wöhrmann in JW 1934, S. 800.

[5]) Wöhrmann in JW 1934. S. 800; Hennig §§ 7—9, I, 2.

[6]) Erbhöfe-Rechtsprechung Vogels-Hopp, 27 zu § 37 a.

[7]) Ebenso: Schapp, S. 22; Wöhrmann in JW 1934, S. 800; Zimmer, S. 34.

[8]) Wöhrmann in JW 1934, S. 801.

nicht einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung entsprechen, wenn der Bauer Luxustiere, wie z. B. ein Rennpferd, dem Allod vorenthält. Ein Rennpferd würde selbst dann nicht der Wirtschaftsführung und Leistungsfähigkeit des Hofes dienen, wenn z. B. von etwaigen Rennpreisen oder Wetten für den Hof zur Bewirtschaftung manches angeschafft werden könnte.

3. Erbfolge als Sondererbfolge in den Erbhof.

§ 7.

I. Bei der Betrachtung der Erbmasse, die ein Bauer im Todesfall hinterläßt, hat sich ergeben, daß der Erbhof ein erbrechtliches Sondervermögen ist. Die Rechtsnatur der Sondererbfolge in den Erbhof ist nunmehr zu prüfen. Die meisten Schriftsteller erklären die Sondererbfolge in der Weise, daß ein Vergleich zum älteren Anerbenrecht gesucht wird. Im § 3 der Arbeit ist gezeigt worden, daß die Anerbenfolge in den älteren Anerbenrechtsgesetzen nach vier verschiedenen Systemen vor sich ging. Die Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz wird nun mit dem System des Vindikationsprälegats und mit dem System der abgesonderten Erbfolge verglichen. Das erste im § 3 d. A. gezeigte System, das nur in vereinzelten Gebieten des Meierrechts galt, und das System des Damnationsprälegats müssen für einen Vergleich zum Erbhofrecht entfallen. Der Anerbe ist nicht notwendig auch Alleinerbe des Allods und er hat keinen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erben auf Übereignung des Hofes, sondern der Hof fällt ihm kraft Anerbenrechts zu.

II. Genauerer Prüfung bedarf der Vergleich mit dem System des Vindikationsprälegats. Im Sinne dieses Systems wäre der Anerbe nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer mit unmittelbarem Eigentumserwerb an dem vermachten Hof. Dieses in den alten Anerbengesetzen sehr häufige System wird für das Reichserbhofgesetz von Brinkmann-Roscher[1]) vertreten. Richtig ist, daß der Anerbe das Eigentum am Erbhof durch den Erbfall grundsätzlich unmittelbar erwirbt.[2]) Bei diesem Eigentumsübergang bedarf es keiner Auflassung, obwohl oder sofern mehrere Erben da sind. Der Eigentumsübergang geht kraft Gesetzes vor sich.[3]) Das Grundbuch wird unrichtig und bedarf einer Berichtigung gemäß § 36 GBO.[4]) Ebenso ist eine besondere Übergabe oder Übereignung der beweglichen Sachen, des Hofzubehörs, und eine Abtretung von eventuellen Forderungen, die zum Hofzubehör gehören könnten, nicht erforderlich.

Trotz der Ähnlichkeit bei dem Eigentumsanfall liegt der Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz nicht das System des Vindikationsprälegats zugrunde. Das Vindikationsprälegat meint bei dem Eigentums-

---

[1]) Brinkmann-Roscher, § 19 I.

[2]) Die Ausnahme des § 23 RErbhG (Eigentumserwerb erst durch Wahlerklärung des Anerben, der schon einen Erbhof hat) kann außer Betracht bleiben, da hier keinesfalls ein Vindikationsprälegat vorliegt. Vgl. dazu unten § 10.

[3]) Unbestritten. Vgl. Baumecker, § 19, 2; Wöhrmann, § 19, 3.

[4]) Vgl. Vogels, § 19, 1.

übergang das Voraus, das der Anerbe erhält, also schlechthin einen Teil der Erbschaft[5]), nicht, wie das RErbhG, einen besonderen Teil. Ein „besonderer Teil" ist offenbar etwas anderes als nur „ein Teil der Erbschaft". Bei einem Teil der Erbschaft, wie er durch das Vindikationsprälegat gekennzeichnet wird, handelt es sich um einen Erbteil im Sinne des bürgerlichen Erbrechts.[6]) Es handelt sich um eine dingliche Erbteilung. Das Anerbengut gehört zwar zum Nachlaß, geht aber durch gesetzliche Erbteilungsvorschrift mit dinglicher Wirkung allein auf den Anerben über. Anders das Erbhofrecht. Zwar bleibt der Erbhof trotz Absonderung aus dem Gesamtnachlaß ein Teil der Erbschaft, er bildet aber keinen Erbteil im Sinne des BGB.[7]) Wäre der Erbhof ein Erbteil im Sinne des bürgerlichen Erbrechts, so würden die Vorschriften über die Veräußerung des Erbanteils (§§ 2033 ff BGB) für ihn gelten. In Wirklichkeit ist der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich.

Der Anerbe erhält nach dem System des Vindikationsprälegats einen Teil der Erbschaft vorweg. Der Hof scheidet aber nicht wie nach dem RErbhG aus der Erbmasse gänzlich aus. Vielmehr wird für ihn bei der Erbteilung der Wert eingesetzt. Es handelt sich also bei diesem System um eine Art von gesetzlicher Erbteilungsanordnung, nicht aber um eine gesonderte Erbfolge. Hamkens[8]) nimmt daher auch für das Reichserbhofgesetz an, daß der Erbhof nur hinsichtlich der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft bildet, eine besondere Erbfolge also nicht stattfindet. In Wahrheit folgt gerade daraus, daß es sich bei dem System des Vindikationsprälegats um eine gesetzliche Teilungsanordnung handelt, die Unbrauchbarkeit dieses Systems für die Klärung der Rechtsnatur der Erbfolge im Erbhofrecht. Bei dem Übergang des Erbhofs findet eine wirkliche Erbfolge statt. Das Gesetz selbst unterscheidet ausdrücklich „Erbfolge" und „Erbteilung". § 19 Abs. 1 RErbhG. Das Gesetz sagt damit, daß der Erbhof im Gegensatz zu dem übrigen Vermögen einer besonderen Erbfolge unterliegt und daß der Erbhof nicht bloß eine Sonderstellung hinsichtlich der Erbteilung des Vermögens hat.

III. 1. Die herrschende Meinung sieht nun in dem Anerben einen Erben, der ähnlich dem Erben des BGB ist.[9]) Der Anerbe sei Erbe wie jeder andere Erbe, weil das Reichserbhofgesetz nicht irgendwelche Bestimmungen enthielte, die das Erbrecht des BGB ausschließen oder ausdrücklich ablehnen. Obwohl nun hier in dem Übergang des Erbhofs eine Erbfolge gesehen wird, da ja der Anerbe Erbe sein soll,

---

[5]) Vgl. v. Dultzig, S. 164/65; Beismann S. 18 u. 23; Frommhold S. 33. Vgl. a. §§ 9 u. 11 d. Hannov. Höfegef. von 1909. Das Anerbengut gehört als Teil der Erbschaft zum Nachlaß und geht auf Grund von gesetzlichen Teilungsvorschriften, die dingliche Wirkung haben, mit dem Erbfall nicht in das Miteigentum der Erben über, sondern fällt dem Anerben allein zu. (Vgl. z. B. § 11 Abs. 1 d. Hannov. Höfegesetzes v. 1909.)

[6]) Beismann S. 18 u. S. 23.

[7]) Vgl. Hennig, § 19, II, 2 b.

[8]) Hamkens, § 19, 1.

[9]) Baumecker, §§ 19, 33; Gülland in JW 1934, S. 1389 u. in Reichserbhofrecht S. 80; Mann S. 125/26; Reinecke S. 52 ff; Reitmair-Kruis, § 19 Anm. 1; Vogels § 19, 2; Wagemann-Hopp § 19; Wöhrmann § 19, 2 u. § 34, 2 a, 3.

kommt die herrschende Meinung dem Sinne nach doch der Annahme des Vindikationsprälegats gleich. Es war oben gezeigt worden, daß beim System des Vindikationsprälegats eine Art von Erbteilungsanordnung vorliegt, weil der Hof als Teil der Erbschaft auf den Anerben übergeht. Bei der Anerbfolge soll es sich nach der herrschenden Meinung um eine reine Erbfolge handeln, für die das Reichserbhofgesetz eine Erbteilungsanordnung gebe.[10]) Die Erbteilung nach der herrschenden Meinung wird darin gesehen, daß dem Anerben der Erbhof als „gesetzliches Voraus von rechtswegen" zufällt.[11]) Dieser Gedankengang entspricht durchaus der Rechtslage beim Vindikationsprälegat. In Wahrheit gibt aber das Reichserbhofgesetz nicht nur eine Erbteilungsanordnung, sondern es verordnet eine gesonderte Erbfolge in den Erbhof. Nicht umsonst lautet die Überschrift zum 3. Abschnitt des Gesetzes „Erbfolge kraft Anerbenrechts". Der Erbhof ist nicht nur ein Teil der ganzen Erbschaft, sondern er ist ein „besonderer" Teil, der einer besonderen Erbfolge unterliegt.

Immerhin ist zutreffend, daß der Anerbe ein wahrer Erbe ist. Nur darf man diesen Begriff des Erben nicht mit dem Begriff des römisch-rechtlichen Erben des BGB gleich oder ähnlich setzen. Nicht ganz folgerichtig sind Reinecke, Wagemann-Hopp und Wöhrmann[12]) in der Durchführung des Gedankens, daß für den Erbhof eine Sondererbfolge stattfindet, und daß der Anerbe ein Erbe ist. Sie sprechen bald von einer doppelten Erbfolge im Sinne des BGB, bald von einer Sondererbfolge in ein Sondervermögen entgegen dem BGB. Es sei durch das RErbhG ein Sondervermögen nach Art der Fideikommisse und Lehen geschaffen.[13]) Folgerichtig dürften diese Schriftsteller dann auch nicht ohne weiteres BGB-Grundsätze anwenden.[14])

Es ist naturgemäß sehr schwierig, ja unmöglich, für einen Begriff wie den des Erben im Erbhofrecht einen anderen Begriff zu setzen. Der Anerbe ist Erbe, nur eben nicht Erbe im Sinne des BGB, sondern „Anerbe" nach dem RErbhG.[15]) Der Begriff dieses Erben, des Anerben, hat sich aus dem Begriff des deutschen Rechts ergeben, während der Begriff des Erben des BGB römischen Ursprungs ist.

Beide Erbbegriffe sind gleichberechtigt. Schon von Dultzig hat erklärt, daß das deutsche Recht dem römischen Recht gleichwertig ist.[16]) Heute geht das Ziel der gesamten Rechtserneuerung durch den Nationalsozialismus dahin, das deutsche Recht möglichst von den Begriffen des alten römischen Rechts freizumachen. Es ist also zulässig und notwendig, deutsche Rechtsbegriffe in den dafür in Frage kommenden Rechtsgebieten zu benutzen, auch wenn die Gefahr einer Verwechslung mit gleichlautenden, aber inhaltlich verschiedenen Begriffen des römischen Rechts besteht. Im § 2 dieser Arbeit wurde gezeigt, daß der Begriff des Erben des deutschen Rechts ganz andere Vorstellungen in sich trägt, wie der Begriff des Erben des römischen Rechts. Trotzdem

[10]) Baumecker, § 19, 3; ebenso Mann, S. 126; Vogels, § 19, 2.
[11]) Gülland, S. 80.
[12]) Reinecke, S. 53; Wagemann-Hopp § 34, 3, 4; Wöhrmann §§ 19, 2 u. 33, 3.
[13]) Reinecke, S. 52; Wagemann-Hopp § 19, 1.
[14]) Reinecke (S. 53) u. Wagemann-Hopp (§ 34, 3, 4) wenden z. B. bei Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten BGB-Grundsätze an.
[15]) Ähnlich Bosch S. 12.
[16]) v. Dultzig S. 160.

sind beide Begriffe Erbbegriffe. Die Erneuerung des deutschen Rechts und das Freimachen vom römischen Recht ist für das Bauernrecht durch das Reichserbhofgesetz geschehen. Die Tendenz des Reichserbhofgesetzes geht dahin, das für die deutsche Scholle und den deutschen Bauern nicht passende römische Recht zu beseitigen und dafür deutsches Recht zu setzen. Es ist daher festzustellen, daß der Anerbe ein Erbe, und zwar ein Erbe im Sinne des deutschen Rechts ist.

Cammerer stellt fest, daß der Anerbe echter Erbe ist.[17]) Er lehnt aber sowohl die Annahme einer Sonder-Erbschaft wie auch das Vorliegen einer gesetzlichen Teilungsanordnung ab. Zur Erläuterung dieser Ansicht wird als „rechtsähnlichster Fall" im bisherigen Recht ein Tatbestand bezeichnet, bei dem die Beerbung z. T. nach inländischem und z. T. nach ausländischem Recht erfolgt; denn auch hier fände in getrennte Bestandteile eines Nachlasses eine Erbfolge nach verschiedenen Normen statt.[18]) Diese Betrachtungsweise ist jedoch verfehlt, weil für das Erbhofrecht Vergleiche im bisherigen Recht gesucht werden, die nicht dem besonderen deutschen Rechtsdenken entsprechen.

2. Einer anderen Ansicht zufolge geht die Erbfolge des RErbhG nach dem System der „abgesonderten Erbfolge" vor sich, das namentlich in den Anerbengesetzen für beide Mecklenburg seinen Niederschlag gefunden hatte.[19]) Bei diesem System gehen die Erbfolge des Erbhofs und die Erbfolge in das Allod bei dem Erbfall getrennt vor sich, es besteht also eine doppelte Erbfolge.[20]) Der Alleinerbe des Erbhofs sei der Anerbe, auf den der Hof kraft Gesetzes nach der im Reichserbhofgesetz festgelegten Anerbenordnung übergeht. Die Erbfolge des Allods dagegen gehe nach allgemeinem Recht vor sich.[21]) Zur Begründung dieser Ansicht wird das mecklenburgische Anerbenrecht herangezogen, in dem die abgesonderte Erbfolge in den Hof deutlich zum Ausdruck kommt.[22])

Diese Ansicht ist grundsätzlich richtig. Die Erbfolge in den Erbhof ist von der Erbfolge in das übrige Vermögen abgesondert. Man erkennt das, wenn man die Worte des § 19 Abs. 1 RErbhG „Der Erbhof bildet hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge einen besonderen Teil der Erbschaft" richtig auslegt und die Grundgedanken des Gesetzes hierauf anwendet. Grundgedanke des Erbhofrechts ist die Sicherung alter deutscher Erbsitte. Nach altem deutschen Recht zerfiel der Nachlaß in mehrere Sondervermögen, die sich gesondert vererbten.[23]) Im § 6 dieser Arbeit wurde gezeigt, daß der Erbhof aus dem ganzen Nachlaß ausscheidet und ein Sondervermögen bildet. Dieses Sondervermögen, der Erbhof, unterliegt einer besonderen Erbfolge[24]), denn der Anerbe hat, auch wenn er daneben Alloderbe ist, nach § 29 Abs. 1 RErbhG die Möglichkeit der Sonderausschlagung des Erbhofs. Man kann demnach die Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz mit dem

---

[17]) Cammerer in DJZ 1934, S. 255.
[18]) Cammerer a.a.O.
[19]) Vgl. oben § 3.
[20]) So: Reinecke S. 53; Wagemann-Hopp § 34, 3, 4; Wöhrmann § 33, 2.
[21]) Hennig § 19, II, 1; Knubel S. 45/46.
[22]) Vgl. hierzu § 353 der Mecklenburg-Schwerinschen Ausführungsverordnung zum BGB v. 8. 4. 1899 (Reg.Bl. S. 152).
[23]) Vgl. oben § 2.
[24]) Ebenso Hennig § 19, II, 1.

System der abgesonderten Erbfolge des älteren Anerbenrechts vergleichen.

Die Weiterführung des richtigen Grundgedankens im Schrifttum ist aber fehlerhaft. Bei dem Erbfall sind zwei Vermögensmassen vorhanden, der Erbhof und das Allod. Beide Vermögensmassen sind rechtlich selbständig und gehen getrennt voneinander auf den Anerben und auf die übrigen Erben über. Für beide Vermögensmassen wird nun angenommen, daß es sich um je eine Gesamtnachfolge in je eine Vermögensmasse handelt. Es soll eine Universalsuccession in den Erbhof und eine Universalsuccession in das Allod vorliegen.[25]) Das ist nicht richtig. Es handelt sich vielmehr bei der Erbfolge in den Erbhof um eine Spezialsuceession und bei der Erbfolge in das übrige Vermögen um eine Universalsuccession[26]) gemäß § 33 RErbhG und § 1922 BGB.

Es muß hier ein Rückblick auf die Gegensätze zwischen deutschem und römischem Recht getan werden. Im § 2 der Arbeit wurde dargelegt, daß dem älteren deutschen Recht der Begriff der Universalsuccession fremd war. Vielmehr galt im deutschen Recht bei der Erbfolge in Sondergüter die Spezialsuccession. Der Begriff der Universalsuccession ist ein römisch-rechtlicher, der allerdings später auch im deutschen Recht Eingang gefunden hat.[27]) Die Spezialsuccession blieb aber dem deutschen Recht bei der besonderen Erbfolge in Lehen, Ämter, Stammgüter, Fideikommisse und Bauerngüter erhalten.[28]) Die Universalsuccession ist ein Begriff, dessen Gegenstand das Vermögen als Ganzes ist, und in diesem Begriff liegt, daß dieses Ganze „uno actu" übergeht.[29]) Bei der Spezialsuccession ist das wesentliche, daß aus einem Vermögen ein Sondervermögen ausscheidet, und daß für dieses ausgeschiedene Vermögen eine besondere Rechtsnachfolge stattfindet.[30])

Diese Rechtsnachfolge ist keine Einzelnachfolge. Eine Rechtsnachfolge findet dann statt, wenn in Bezug auf Rechtsverhältnisse ein Wechsel des Rechtssubjekts vorliegt, d. h. das frühere und das jetzige Rechtssubjekt stehen sich als Rechtsvorgänger und als Rechtsnachfolger gegenüber.[31]) Betrifft die Nachfolge nur ein oder mehrere bestimmte Rechtsverhältnisse, dann liegt eine Einzelnachfolge vor. Anders ist die Rechtsnachfolge, die nicht eine bestimmte Zahl von Rechtslagen betrifft, sondern das ganze Vermögen oder eine unbestimmte Zahl

[25]) So: Cammerer in DJZ 1934, S. 256; Knubel S. 47. Letzterer beruft sich auf den nicht immer streng durchgeführten Begriff der Universalsuccession im römischen Recht, z. B. bei dem Noterbrecht. Er führt mit v. Dultzig (S. 184) für das ältere Anerbenrecht an, daß auch dort vielfach von einer Universalsuccession in das Anerbengut gesprochen wurde. Außerdem verweist er auf Planitz, der sogar für das deutsche Recht eine Universalsuccession annimmt (Planitz S. 152). Als Gegenargument zit. Knubel (S. 46) ohne besondere Quellenangabe für das ält. Anerbenrecht ein Gutachten des KG bezügl. d. brandenb. Landgüterordnung v. 10. 7. 1883, das besagt, daß die Gerichtspraxis für das Anerbengut eine Singularsuccession und für das übrige Vermögen eine Universalsuccession annimmt.

[26]) Ebenso Hennig § 19, III, 2.

[27]) Vgl. hierüber Planitz S. 152 ff.

[28]) Ebenso: Gengler, § 183; Schreuer S. 444/45.

[29]) v. Tuhr, § 46 II.

[30]) v. Tuhr, § 46, § 46, I.

[31]) v. Tuhr § 44, I.

von Vermögensrechten, die sich als Sondervermögen darstellt. Die Nachfolge in eine unbestimmte Zahl von Rechten heißt Erbfolge, wenn sie von Todeswegen erfolgt. Betrifft sie das ganze Vermögen, so liegt die römisch-rechtliche Universalsuccession vor. Die deutsch-rechtliche Erbfolge in den Erbhof ist Spezialsuccession in das bauernrechtliche Sondervermögen.

Für diese Ansicht läßt sich das Reichserbhofgesetz unmittelbar verwerten. Das RErbhG sagt in § 19 Abs. 1 selbst, daß der Erbhof bei der Erbfolge einen besonderen Teil bildet. Es ist nicht, wie in § 1922 Abs. 1 BGB, von einem „ganzen Vermögen" die Rede, das als „Ganzes" auf den Erben übergeht. Im Erbhofrecht scheidet der Erbhof mit seinem Zubehör aus dem gesamten Nachlaßvermögen des Bauern als Sondervermögen aus. In dieses Sondervermögen findet die besondere Nachfolge nach Anerbenrecht statt. Es handelt sich also bei der Erbfolge in den Erbhof um eine Spezialsuccession.

Die Erbfolge in den übrigen Nachlaß bleibt durch die Aussonderung des Erbhofs unberührt. Der übrige Nachlaß stellt sich als Gesamtvermögen des Bauern dar, aus dem der Erbhof ausgeschieden ist. In das übrige Vermögen findet die Erbfolge nach dem bürgerlichen Recht statt; es handelt sich hier um eine Universalsuccession im Sinne des § 1922 Abs. 1 BGB. Das RErbhG hat in dieser Erbfolge keine Abänderung gebracht.

IV. Rechtsstellung des Anerben.

1. Entstehung des Anerbenrechts.

§ 8.

I. Betrachtet man das Erbrecht des BGB und das Erbrecht des Reichserbhofgesetzes, so ergeben sich schon auf den ersten Blick große Unterschiede. Bei der Erbfolge nach dem Erbrecht des BGB hat man zwischen einer gewillkürten Erbfolge und einer gesetzlichen Erbfolge zu unterscheiden. Im Mittelpunkt dieses Erbrechts steht der Wille des Erblassers, der vom Gesetz besonders geschützt wird. So ist z. B. ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, nichtig. § 2302 BGB. Gedanklich gehört daher die gewillkürte Erbfolge vor die gesetzliche Erbfolge, denn der Erblasser kann durch gewillkürte Erbfolge-Bestimmungen jeden gesetzlichen Erben von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen. § 1938 BGB. Es steht im freien Willen des Erblassers, seine Erben und die Einzelheiten durch Testament oder Erbverträge zu bestimmen. Die gesetzliche Erbfolge tritt nur ein, wenn ein Testament oder ein Erbvertrag nicht vorliegen. Es besteht im bürgerlichen Erbrecht der Grundsatz der Testierfreiheit.

Ganz anders das Erbrecht des Reichserbhofgesetzes. Nach § 24 RErbhG „kann der Erblasser die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügungen von Todeswegen nicht ausschließen oder beschränken." Es ist dies ein erbrechtlicher Grundsatz des Anerbenrechts, der auch im Vorspruch zum RErbhG festgelegt worden ist, und der dem Anerbenrecht sein Gepräge gibt. Im Reichserbhofgesetz herrscht also im

Gegensatz zum Erbrecht des BGB als Grundsatz die gesetzliche Erbfolge, die Erbfolge kraft Anerbenrechts.

Im einzelnen ist zu dem Grundsatz der gesetzlichen Erbfolge des RErbhG folgendes zu sagen: Eine Änderung des Inhalts des Anerbenrechts ist verboten. Grundsätzlich wird der Anerbe durch das Gesetz nach der Anerbenordnung (§ 20 RErbhG) bestimmt. Die im Erbhofrecht verfolgten Ziele dürfen nicht durch eigenwillige Anordnungen des Bauern für den Erbfall beseitigt werden.[1]) Das Gesetz läßt eine letztwillige Einflußnahme des Bauern auf den Erbgang in den Hof nur in ganz beschränktem Umfange zu.

In den §§ 20 und 21 RErbhG wird die Anerbenfolge nach einzelnen Ordnungen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Ordnungen kann der Erblasser teils ohne, teils mit Genehmigung des Anerbengerichts, letztwillig bestimmen, wer Anerbe sein soll. § 25 Abs. 1 und 4 RErbhG. Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Erblasser bei zulässiger testamentarischer Bestimmung des Anerben auch eine oder mehrere Ordnungen der gesetzlichen Anerbenfolge überspringen. § 25 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 RErbhG.[2]) Eine weitgehende Testierfreiheit hat der Erblasser im Falle des § 25 Abs. 5 RErbhG. Ist nämlich kein Anerbe nach den gesetzlichen Anerben-Ordnungen vorhanden, dann steht dem Erblasser das Recht zu, eine beliebige Person[3]) zum Anerben testamentarisch zu bestimmen. Im § 10 EHRV ist dem Bauern neuerdings noch die Möglichkeit gegeben, eine Hofsatzung über die Anerbenfolge im Mannesstamm zu errichten. Der Bauer kann in der Hofsatzung bestimmen, daß für alle künftigen Erbfälle sich der Hof unter Zurücksetzung oder gänzlichen Ausschluß aller weiblichen Anerben-Berechtigten nur im Mannesstamm vererbt. Wegen der dadurch möglichen einschneidenden Änderung der gesetzlichen Anerbenfolge unterliegt die Hofsatzung außer der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung noch der besonderen Genehmigung der Reichsminister der Justiz und für Ernährung und Landwirtschaft. § 10 Abs. 3 und 4 EHRV.

Eine mittelbare Änderung der im Gesetz vorgesehenen Anerbenfolge ist für den Bauern auch dadurch möglich, daß er Erbverzichtsverträge abschließt. Ein Erbverzicht gemäß § 2346 BGB ist in Ansehung des Erbhofs grundsätzlich zulässig. Eine Regelung für den Erbverzicht ist zwar im RErbhG nicht gegeben, aber man muß den Erbverzicht für zulässig erklären, da ja der Anerbe die Erbschaft auch ausschlagen kann. Fraglich ist nur, ob im Falle des Erbverzichts des Anerben auch § 2349 BGB anwendbar ist. Es ist anzunehmen, daß der Verzicht des Anerben nicht auch auf die Abkömmlinge des Anerben ausgedehnt werden kann, wie es § 2349 BGB vorsieht. Dies würde dem Grundgedanken des Gesetzes widersprechen, das den Hof unabhängig von dem Willen des Einzelberechtigten als Sippenerbe erhalten will. Durch den Erbverzicht eines Angehörigen der Sippe kann aber nicht ohne weiteres die ganze Sippe des Verzichtenden von der Erbfolge in den Erbhof ausgeschlossen werden.[4]) Es ist dies ein Fall, wo die Anwendung bürgerlich-rechtlicher Normen im Erbhofrecht

[1]) Vgl. Stoll S. 77.
[2]) Ergänzende Bestimmungen enthält § 9 EHRV.
[3]) Lediglich die Erfordernisse der Bauernfähigkeit müssen erfüllt sein.
[4]) Ebenso: Stoll S. 77; a.A. Gülland S. 71.

gefährlich ist. Man muß hier über § 56 RErbhG nach dem Gesetzeszweck und -sinn suchen.

Eine besondere Einschränkung hat die Testierfreiheit des Bauern durch das RErbhG auch in Ansehung des erbhoffreien Vermögens erfahren. Das allodiale Vermögen vererbt sich zwar nach den erbrechtlichen Vorschriften des BGB, in dem der Grundsatz der Testierfreiheit herrscht. § 24 Abs. 3 RErbhG entzieht jedoch dem Bauern die Befugnis, über dieses erbhoffreie Vermögen von Todeswegen zu verfügen, soweit es zur Schuldentilgung notwendig ist. Diese über das Erbrecht des RErbhG hinausgehende Einschränkung erklärt sich aus § 34 RErbhG und aus dem Zweck des Gesetzes, denn die Nachlaßverbindlichkeiten sind aus dem Allod zu berichtigen und der Hof ist vor Schulden zu bewahren.

II. Vor dem Anfall der Erbschaft steht dem Anerben kein Recht am Erbhof zu. Der Anerbe hat bis zum Erbfall nur eine gewisse „Anwartschaft" auf den Erbhof.[5]) Diese Anwartschaft ist noch kein Recht im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Man kennzeichnet die Rechtstellung des Anerben vor dem Anfall der Erbschaft lediglich als Anwartschaftsrecht, um hierfür einen Namen zu finden. Der Anerbe hat zwar die Aussicht, den Hof zu erhalten, aber er hat kein Recht, aus dem sich irgendwelche Ansprüche herleiten ließen. Die Anwartschaft ist nicht übertragbar, jedoch kann ein möglicher zukünftiger Anerbe auf diese Aussicht, Anerbe zu werden, verzichten.[6]) Mit dem Eintritt des Erbfalls, also mit dem Augenblick des Todes des Erblassers, wird die Anwartschaft des Anerben zum Erbrecht des Anerben. Erst jetzt ist der Berufene Anerbe.

Wichtig erscheint noch, daß der Anerbe, um Anerbe sein zu können, die „Anerbenfähigkeit" haben muß. Wer Anerbe sein kann, ergibt sich aus dem Gesetz. §§ 11 bis 16 RErbhG. Mit der Anerbenfähigkeit werden besondere Anforderungen an den Anerben gestellt; sie geht damit über die Erbfähigkeit des BGB hinaus. „Sie ist eine Sonderbefähigung; die rechtliche Fähigkeit, Anerbe zu werden; also die Fähigkeit, im Erbgange Bauer, d. h. Eigentümer eines Erbhofs (§ 11 RErbhG), zu werden."[7]) Die im § 2339 BGB aufgezählten Fälle der Erbunwürdigkeit kommen für einen Verlust der Anerbenfähigkeit dann in Frage, wenn sie den Bauern ehrlos machen[8]) und damit gemäß § 15 RErbhG die Bauernfähigkeit aufheben.

III. Gemäß § 29 Abs. 1 RErbhG kann der Anerbe den Anfall des Erbhofs ausschlagen. Ist der Anerbe auch Erbe des übrigen Nachlasses, so gibt das Gesetz ihm die Möglichkeit, nur den Erbhof auszuschlagen, jedoch die Erbschaft in das übrige Vermögen anzutreten. § 29 Abs. 1 RErbhG. Streitig ist, ob der Anerbe auch umgekehrt die Erbschaft in das übrige Vermögen ausschlagen und den Erbhof behalten kann. Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß der Anerbe, falls er die Erbschaft in den Erbhof antritt, nicht die Erbschaft in das

---

[5]) Vgl. Hennig, § 20 II, 1; Stoll S. 82.
[6]) Vgl. Hennig, § 20 II, 1.
[7]) Herschel in DJ 1933, S. 191.
[8]) Ebenso Hennig, § 21, I, 2; Stoll S. 82.

Allod ausschlagen darf.[9]) Zur Begründung dieser Ansicht wird auf die §§ 1950 und 1951 BGB hingewiesen. Hiernach ist die Ausschlagung eines Teils der Erbschaft unwirksam.[10]) Außerdem weist Gülland darauf hin, daß der Anerbe, der die Erbschaft in den Erbhof antritt, die Erbschaft in das Allod deshalb nicht ausschlagen könne, weil der Gesetzeszweck dahin gehe, dem Anerben das übrige Vermögen zur Entschuldung des Erbhofs zu erhalten.[11])

Die angeführten Begründungen sind jedoch nicht stichhaltig. Der Anerbe kann vielmehr trotz Erbhof-Annahme den Anteil am Allod gesondert ausschlagen. Da der Erbhof in seinem rechtlichen Schicksal ausschließlich dem RErbhG folgt, kann das BGB nur angewendet werden, wo das RErbhG es seinem Sinne nach zuläßt. Die Anwendung von § 1950 BGB muß hier entfallen. In § 1950 BGB wird die Ausschlagung eines Teils der Erbschaft für unwirksam erklärt. Erbhof und Allod sind aber nicht Erbteile, sondern zwei besondere Erbschaften, die dem Anerben zufallen.[12]) Die gesonderte Ausschlagung des Allods trotz Annahme des Erbhofs ist also mit § 1950 BGB durchaus vereinbar.[13]) Hinzu kommt, daß die Erbfolge in das Allod viele Unannehmlichkeiten für den Anerben mit sich bringen kann, wie z. B. bei übergroßer Verschuldung oder bei schwierigen Auseinandersetzungen mit den Miterben. Es würde dem Sinn des RErbhG widersprechen, wenn deswegen der Anerbe die ganze Erbschaft einschließlich des Erbhofs ausschlagen müßte.

Die selbständige Ausschlagung des Allods läßt sich im übrigen auch bei Anwendung der §§ 1950 ff BGB rechtfertigen. Erbhof und Allod sind in ihrem rechtlichen Schicksal so voneinander verschieden, daß § 1951 BGB Platz greifen muß. Hiernach kann der Erbe einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen, wenn die Berufung zum Erben an den beiden Teilen aus verschiedenen Gründen erfolgt ist. Die Selbständigkeit der Erbteile erscheint hier mindestens ebenso groß wie im Falle der Berufung aus verschiedenen zivilrechtlichen Gründen.[14])

2. Erbfolge nach einem Lebenden.

§ 9.

Im allgemeinen verbindet sich mit dem Gedanken der Erbfolge der Gedanke an den Tod einer Person. Dieser Gedanke ist geradezu Grundsatz im Erbrecht geworden, denn § 1922 BGB spricht davon, daß „mit dem Tode einer Person" deren Vermögen auf den Erben übergeht. Im Erbhofrecht hat sich nun ein Begriff herausgebildet, der dem bisherigen Erbrecht völlig fremd ist, nämlich die Erbfolge nach einem Lebenden.

---

[9]) So: Baumecker, § 29, 1 a; Gülland S. 80; Reitmair-Kruis § 29, 3 d; Vogels § 29, 2 a.

[10]) Baumecker, § 29, 1; vgl. a. m. ausführl. Begründg.: Dölle, Vortrag, S. 18 ff.

[11]) Gülland S. 80.

[12]) Vgl. Hennig § 29 II.

[13]) Ebenso: Dölle, Vortrag, S. 19 u. Lehrbuch S. 88; Hennig § 29, II; Stoll S. 82; Tolle S. 16.

[14]) So: Dölle, Lehrbuch, S. 80; Wöhrmann, § 29, 4 b.

Hierzu ist vorweg zu bemerken, daß dieser Begriff im Reichserbhofgesetz selbst nicht auftaucht, sondern in der Rechtsübung und im Schrifttum entwickelt wurde.[1]) Nach den §§ 1 und 17 RErbhG ist eine landwirtschaftliche Besitzung dann Erbhof, wenn sie sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet. Im deutschen Reich standen aber sehr viele Bauernhöfe vor der Schaffung des Reichserbhofgesetzes nicht im Alleineigentum eines Bauern, sondern im Gesamthand- oder Miteigentum von Ehegatten. Auf all diese Höfe wäre mangels Einzeleigentums das Reichserbhofgesetz nicht anwendbar gewesen. Das hat der Gesetzgeber nicht gewollt. § 17 EHRV[2]) bestimmt deshalb, daß bei solchen Höfen von dem Erfordernis des Alleineigentums eines Bauern abgesehen wird. Daraus ergeben sich Sondernormen über die Erbfolge.

Gemäß der §§ 20, 21 EHRV ist den Ehegatten die Befugnis gegeben, durch letztwillige Verfügungen sich gegenseitig oder einen ihrer Anerben zum Erbhoferben zu machen.[3]) Haben die Ehegatten hiervon keinen Gebrauch gemacht, dann fällt der Erbhof gemäß § 22 Abs. 1 EHRV beim Tode der Ehefrau dem Mann als Anerben an. Stirbt der Mann, so erhält sein erbhofrechtlicher Anerbe den Hof, auch wenn die Frau noch lebt (§ 22 Abs. 2 EHRV).[4]) Die Frau verliert also im letzten Falle schon zu Lebzeiten ihren Anteil an dem Hof.[5]) Ihr steht lediglich das ihr im § 22 Abs. 3 EHRV gewährte Recht der Verwaltung und Nutznießung des Gutes zu.

Der Verlust des Anteils durch die Frau kommt einer Beerbung gleich. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Beerbung, wie man sie bisher nicht gekannt hat. So sprechen Brinkmann-Roscher von einer „verfrühten Erbfolge".[6]) Der Gesetzgeber will diesen Vorgang anscheinend als Erbfolge behandelt wissen. Dies kommt in § 15 Abs. 3 EHRV in Verbindung mit § 22 EHRV zum Ausdruck,[7]) wonach die Vorschriften über den Erbschein auf den Übergang des Anteils der Frau entsprechende Anwendung finden. Es wird also der Anteil der überlebenden Ehefrau durch Erbschein erfaßt, wenn er auch als solcher nicht im Erbschein erscheint. Man wird annehmen können, daß die Anteile beider Ehegatten am Erbhof je ein Sondervermögen darstellen, ähnlich wie der Erbhof bei dem Alleineigentümer ein Sondervermögen bildet. Beim Tode des Mannes werden die beiden Sondervermögens-Anteile am Erbhof zu einem unteilbaren Ganzen in der Hand des Anerben. Der Anteil der überlebenden Ehefrau geht also bereits beim Tode des Mannes durch Erbfolge auf den berufenen Anerben über.[8]) Die überlebende Ehefrau, die ihren Eigentums-

[1]) Vgl. Cammerer in DJZ 1934, S. 257 ff; Gülland, S. 113 ff; Vogels 2. Teil § 62 DVO I; Wöhrmann § 17, 3.

[2]) Früher § 62 DVO I.

[3]) Früher § 62 Abs. 2 DVO I.

[4]) Früher § 62 Abs. 3 DVO I. Vgl. hierüber: Vogels 2. Teil § 62, DVO I, 4 a.

[5]) So: Gülland, S. 114; Cammerer in DJZ 1934, S. 257; Vogels 2. Teil § 62, DVO I, 4 b; a.A.: Wöhrmann § 17, 3 c.

[6]) Brinkmann-Roscher, S. 125.

[7]) Früh. § 62 DVO I; § 5 DVO II; § 3 Abs. 3, DVO III.

[8]) Ebenso: Baumecker § 62 DVO I, A II 3 b; Brinkmann-R. S. 125; Gülland S. 115 u. i. DJ 1934, S. 578; Vogels § 62 DVO I, 4 b; a.A.: Cammerer in DJZ 1934 S. 257; Wöhrmann S. 94, die gesetzl. vorgeschrieb. u.

Anteil dem Anerben überlassen muß, wird juristisch in Ansehung ihres Anteils „pro civiliter mortuus" behandelt. Der Rechtsübergang der ganzen Erbmasse, des Erbhofs, auf den Anerben vollzieht sich kraft Anerbenrechts.[9])

Man wird sich mit dieser Erbfolge nach einem Lebenden besser abfinden können, wenn man das ältere deutsche Recht zum Vergleich heranzieht. Dem deutschen Recht ist dieser Begriff nicht unbekannt. Es gab Erbfolgen, bei denen der Tod durch die „successio anticipata" fingiert wurde. So wurde z. B. bei den Bauerngütern durch eine Gutsüberlassung die Wirkung einer Erbfolge herbeigeführt.[10]) Dieser Rechtsbrauch gilt z. B. im longobardischen, altfriesischen, westgotischen und noch vielen anderen deutschen Rechten.[11]) Der Tod wurde fingiert, um einen reibungslosen Rechtsübergang zu ermöglichen. Da das Erbhofrecht auf deutsch-rechtlichen Gedankengängen beruht, kann man in den angegebenen Fällen von einer Anerbfolge nach einem Lebenden sprechen. Der Rechtsübergang des Erbhofs, einschließlich der Eigentumsanteile der noch lebenden Ehefrau, vollzieht sich kraft Anerbenrechts.

3. Erbfolge bei mehreren Erbhöfen.

§ 10.

Im Regelfall hat der Erblasser, der Bauer, nur einen Hof, den der bisher hoflose Anerbe übernimmt. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn der Erblasser mehrere Erbhöfe hinterläßt oder der Anerbe bereits einen Ebhof hat.

I. Als Grundsatz gilt im Reichserbhofgesetz, daß ein Bauer nur einen Erbhof haben soll. Dieser Grundsatz findet im § 23 Abs. 1 RErbhG und im Vorspruch zum RErbhG seinen Ausdruck. Mehrere Erbhöfe sollen nicht in einer Hand vereinigt werden, denn „es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet."[1]) Aus diesem Grunde scheidet gemäß § 22 RErbhG der nächstberufene Anerbe, der bereits einen Erbhof hat, als Anerbe aus, und der zweitberufene erhält — wenigstens vorläufig — den Erbhof. Nach § 22 Abs. 2 RErbhG kann jedoch der ausscheidende Anerbe, der bereits einen Erbhof hat, erklären, daß er den neuen Hof übernehme. In diesem Falle fällt dann der alte Erbhof des Anerben an den zweitberufenen Anerben des Erblassers. § 22 Abs. 3 RErbhG.

Hinterläßt der Bauer mehrere Erbhöfe, so kann der Anerbe einen Hof wählen. Unter den übrigen Höfen wählt der nächstberufene An-

---

norm. Übergabevertrag annehmen. Hennig, § 17 B I, 4 c nimmt für d. Anteil d. verstorb. Gatten Erbfolge, für d. Ant. d. überl. Gatten Rechtsnachfolge unter Lebenden an, für d. ganzen Erbh. jedoch Erbfolge n. Anerbenrecht; er kommt also prakt. zu dem gleichen Ergebnis wie oben.

[9]) Gülland, S. 114; Vogels § 62 DVO I, 4 b.

[10]) Vgl. Stobbe, § 278, III, f.

[11]) Vgl. Stobbe, § 279.

[1]) Vorspruch zum RErbhG Abs. 3.

erbe, und dann wieder der nächstberufene Anerbe, bis jeder Hof einen Bauern hat. § 23 Abs. 1 RErbhG. Bleibt nach der Wahl noch ein Hof übrig, dann bestimmt der Reichsbauernführer gemäß § 25 Abs. 5 RErbhG. den Anerben für den noch freien Hof.[2]) Ebenso bestimmt der Reichsbauernführer die Anerben für die Höfe, wenn überhaupt kein Anerbe nach der Anerbenordnung aus § 20 RErbhG vorhanden ist und der Bauer in diesem Falle keinen Anerben testamentarisch bestimmt hat. § 25 Abs. 5 RErbhG.

II. Beim Austausch nach § 22 Abs. 2 RErbhG erwirbt der übernehmende Anerbe das Eigentum rückwirkend auf den Zeitpunkt des Todes des Bauern. Der Eigentumsübergang beim Tode des Bauern wird fingiert, der Anfall an den Zweit-Anerben aus § 22 Abs. 1 RErbhG gilt als nicht erfolgt, der übernehmende Erstberufene wird von vornherein als Anerbe angesehen.[3]) Es ist nicht etwa so, daß der übernehmende Anerbe erst mit der Erklärung das Eigentum am Hof erwirbt. Der Zweit-Anerbe hat, in derselben Weise wie der vorläufige Erbe des BGB vom Anfall bis zur Ausschlagung, bis zur Hofübernahme durch den übernehmenden Anerben als Hofverwalter die Rechte und Pflichten eines „Geschäftsführers ohne Auftrag". Hier sind die §§ 1959 Abs. 1, 677 ff BGB entsprechend anzuwenden. Der vorläufige Anerbe verliert durch die Hofübernahme den hinterlassenen Erbhof. Er ist daher so anzusehen, als hätte er den Anfall des hinterlassenen Erbhofes ausgeschlagen. Seine Stellung ist wie die eines Anerben, der den Anfall eines Erbhofs ausschlägt.[4])

Wesentlich schwieriger ist die Frage, wie der Eigentumsübergang im Falle des § 23 RErbhG vor sich geht. Im § 23 Abs. 3 RErbhG ist bestimmt, daß „der Anerbenberechtigte das Eigentum an dem von ihm gewählten Hof mit der Vollziehung der Wahl erwirbt." Ein rückwirkender Eigentumserwerb findet also nicht statt. In jeden Erbhof findet eine Einzelerbfolge statt, und es ist bis zur Wahlvollziehung noch ganz ungewiß, wer Eigentümer der einzelnen Höfe werden wird. Vor der Wahl steht den Anerben nur ein Anwartschaftsrecht zu, sonstige Rechte bestehen nicht. Die Anerben haben nur das Recht, an der Wahl teilzunehmen. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, in wessen Eigentum die Erbhöfe bis zur Vollziehung der Wahl stehen. Die Frage muß aber geklärt werden, denn es können in dieser Zeit Handlungen oder Verfügungen notwendig werden, bei denen der Berechtigte am Erbhof tätig werden muß.

Da das Gesetz schweigt, zieht man das bürgerliche Recht heran. Es wird angenommen, daß das Eigentum an den Erbhöfen bis zur Vollziehung der Wahl sämtlichen Erben (auch den Nichtanerben!) des Erblassers als Erbengemeinschaft zur gesamten Hand zustehe.[5]) Die mehreren Erbhöfe seien gemäß § 2032 BGB gemeinschaftliches Ver-

[2]) Vgl. Baumecker, § 23, 1; Hennig § 23, II, 3; Vogels § 23, 1; Wöhrmann § 23, 4.

[3]) Ebenso: Baumecker. § 22, 3; Hennig, § 22. III, 4 a; Vogels, § 22, 2 a. Der Hof d. Übernehmers fällt a. d. nächstberuf. Anerben d. Erblassers. Hier geht d. Eigentumsübergang erst mit d. Erklärung vor sich; es liegt kein rückwirk. Eigentumsübergang vor. So: Hennig, § 22, III, 4 b, β; Vogels, § 22, 2 a; a.A.: Baumecker, § 22. 3; Brinkmann-Roscher S. 48.

[4]) Vgl. Hennig § 22, III, 4 a.

[5]) So: Gülland, S. 87; Vogels § 23, 2 e; Wagemann-Hopp, S. 90.

mögen aller Erben. Diese Annahme ist indessen mit dem Reichserbhofgesetz unvereinbar; sie verstößt geradezu gegen die Vorschriften des Gesetzes.

Nach § 19 RErbhG soll der Erbhof auf einen Anerben übergehen und nicht auf die Erbengemeinschaft, zu der auch Erben gehören, die niemals zu Anerben berufen sind.[6]) Eine Anwendung der bürgerlichrechtlichen Erbengemeinschaft ist nicht möglich. § 17 Abs. 1 RErbhG verbietet ausdrücklich, daß ein Erbhof im Eigentum mehrerer Personen steht. Die Versuche, die mehreren Erbhöfe während der Zwischenzeit bis zur Vollziehung der Wahl in das gesamthänderische Eigentum aller Erben zu stellen, müssen an § 17 RErbhG scheitern.

Einige Schriftsteller ziehen aus § 17 RErbhG den Schluß, daß die Höfe in der Schwebezeit nicht mehr Erbhöfe seien. So lehrt Dölle: „Fällt der Erbhof an mehrere Erben, so verliert der Hof die Erbhofeigenschaft wegen der entgegenstehenden Norm des § 17 RErbhG. Hat aber der Hof seine Erbhofeigenschaft verloren, so ist er jetzt frei veräußerlich, belastbar, dem Vollstreckungsverbot nicht unterworfen usw."[7]) Ebenso läßt Wöhrmann den Erbhof bis zur Vollziehung der Wahl die Erbhofeigenschaft verlieren, da der Hof bis zu diesem Zeitpunkt im Gesamteigentum der Erben stehe.[8]) Diese Schlußfolgerung entspricht sicher nicht dem Willen des Gesetzgebers. Baumecker will deshalb trotz Annahme eines Gesamteigentums die Erbhofeigenschaft bejahen, indem er meint, daß hier ein gesetztechnisch unerfreulicher Widerspruch zu § 17 RErbhG bestehe.[9]) Es handelt sich aber bei der Gesamthands-Theorie nicht nur um einen „gesetztechnisch unerfreulichen Widerspruch", sondern um einen Verstoß gegen ein ausdrückliches Verbot des Gesetzes.

Man hat die Erbengemeinschaft einzuschränken versucht. Es wird gelehrt, daß die mehreren Erbhöfe einer Erbengemeinschaft (nach § 2032 BGB) zustehen, die sich nur aus den dafür in Frage kommenden Anerben zusammensetze.[10]) Auch diese Ansicht kann nicht richtig sein. Sie würde zu demselben Verstoß gegen § 17 RErbhG führen, wie die Annahme einer Gemeinschaft aller Erben. Da alle Gemeinschaftslehren unhaltbar sind, ergibt sich der zunächst eigenartig anmutende Satz, daß die Erbhöfe bis zur Vollziehung der Wahl herrenlos sind.[11]) Mit dem Tode des Erblassers endet dessen Eigentum; der Eigentumsübergang in der Erbfolge geht erst mit der Wahl des erbberechtigten Anerben vor sich.

Es ist hier eine ruhende Erbschaft (hereditas jacens) anzunehmen.[12]) Die Erbhöfe warten auf ihre Eigentümer, bis diese die Wahl vollzogen haben. Während der ruhenden Erbschaft ist der Erbhof zwar herrenlos, aber die Herrenlosigkeit steht nicht im Widerspruch zum Gesetz. Vor allem verlieren die Höfe nicht die Erbhofeigenschaft. Dem steht auch nicht § 1 RErbhG entgegen, der besagt, daß ein Erbhof sich im Alleineigentum eines Bauern befinden muß. Im § 1 RErbhG ist das Alleineigentum besonders hervorgehoben, um den

[6]) Vgl. Dölle, Vortrag S. 16.
[7]) Vgl. Dölle, Vortrag S. 16.
[8]) Wöhrmann S. 133.
[9]) Baumecker § 23, 3.
[10]) So: Baumecker § 23, 3; Brinkmann-Roscher S. 50; Mann S. 111; Reitmair-Kruis § 23, 7.
[11]) Ebenso: Dölle Vortrag S. 16 und Lehrbuch S. 98; Hennig § 23, III, 2.
[12]) Ebenso: Dölle, Vortrag S. 16 u. Lehrbuch S. 98; Tolle S. 24.

Gegensatz zum Miteigentum zu bekunden, denn nach § 17 RErbhG darf ein Erbhof nicht im Eigentum mehrerer Personen stehen. Dagegen verliert der Erbhof dadurch seine Erbhofeigenschaft nicht, daß er zeitweilig in niemandes Eigentum steht.[13]) Die Folge, die nach bürgerlichem Recht aus einer Herrenlosigkeit eines Grundstückes entsteht, nämlich das Aneignungsrecht des Fiskus gemäß § 928 BGB, wird dadurch verhindert, daß die Voraussetzungen dieses Aneignungsrechtes hier nicht gegeben sind. Es hat hier niemand sein Grundstück „aufgegeben". Im übrigen besteht das gesetzliche Erwerbsrecht des wahlberechtigten Anerben.

Im Schrifttum zum Erbrecht des BGB bestand über die Möglichkeit der hereditas jacens ein Streit.[14]) Diese Streitfrage kann indessen dahingestellt bleiben, weil das Erbhofrecht gegenüber dem BGB materiell selbständig ist. Daher kann das Erbhofrecht sehr wohl Gestaltungen enthalten, die dem allgemeinen Zivilrecht fremd sind. Ist demnach materiell die Einrichtung des ruhenden Erbhofs nicht aus dem BGB abzuleiten, so bietet sich immerhin im BGB eine Einrichtung, die sich für den ruhenden Erbhof verwenden läßt. Nach § 1960 BGB hat das Nachlaßgericht, wenn der Erbe unbekannt oder wenn es ungewiß ist, ob der Erbe die Erbschaft angenommen hat, soweit ein Bedürfnis besteht, zur Sicherung der Erbschaft einen Nachlaßpfleger zu bestellen.[15]) Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift ist allerdings nicht möglich, weil die Tatbestände nicht übereinstimmen. Nach BGB ist der Erbe da, hier ist der Erbhoferbe nicht da. Man wird aber den Rechtsgedanken des § 1960 BGB entsprechend anwenden dürfen, weil die Tatbestände sich insofern ähnlich sind, als hier wie dort ein Ungewißheitszustand hinsichtlich der Erbschaft besteht. Das Nachlaßgericht kann also analog § 1960 BGB zur Sicherung für die Erbhöfe, soweit ein Bedürfnis besteht, einen Nachlaßpfleger bestellen.

Man könnte diese Lösung als eine römisch-rechtliche betrachten, weil dem heutigen Recht die Vorstellung einer ruhenden Erbschaft unbekannt ist. Dieser Gesichtspunkt kann indessen nicht ausschlaggebend sein. Es besteht hier eine Lücke im Gesetz. Nach § 56 RErbhG ist die Lücke im Sinne des Erbhofgedankens und des Gesetzeszwecks zu schließen. Dölle hat das erkannt und sagt hinsichtlich der ruhenden Erbschaft, daß „es sich um einen rechtstechnischen Kunstgriff handelt, der im Dienste des Erbhofgedankens steht, und dem daher der Vorwurf nicht gemacht werden kann, Ausdruck artfremden Rechtsfühlens zu sein."[16]) Im Erbhofgedanken ist das wesentlichste die Verbindung von „Blut und Boden". Der Hof ist das kostbarste Gut der Sippe. Der Bauer soll als Treuhänder der Sippe die Scholle für seine Familie, für sein Blut erhalten. Dieser Gedanke findet auch seine Verwirklichung in der Zwischenzeit, in der die Höfe in niemandes Eigentum stehen, denn kein Außenstehender kan das Eigentum der Familie antasten. Man könnte einwenden, daß auch mehrere Anerben in Erbengemeinschaft als vorübergehende Eigentümer dem Gedanken der Verbundenheit des Blutes zum Gut Rechnung tragen. Dem steht aber

---

[13]) So: Dölle, Vortrag S. 16.
[14]) Vgl. Kipp, § 1 VIII; Staudinger § 1942 III, 1.
[15]) So: Dölle, Lehrbuch, S. 99.
[16]) Dölle, Vortrag S. 17.

entgegen, daß eine derartige Erbengemeinschaft bei Uneinigkeit auch Nachteile und Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Das RErbhG will nicht die Verwaltung des Hofes durch eine abstimmende Mehrzahl, sondern seine einheitliche Führung. Die zeitweilige Alleinverwaltung durch einen Nachlaßpfleger entspricht daher dem Zweck und Sinn des RErbhG. Die Bestellung eines sippenfremden Nachlaßpflegers wird sich meist erübrigen, denn in den meisten Fällen wird es das beste sein, wenn man für die Zwischenzeit bis zur Beendigung der Wahl dem nächstberufenen Anerben die Verwaltung aller Höfe überträgt.[17])

4. Rechtsverhältnis zwischen Anerbe und Miterben.

§ 11.

Für den gesamten Nachlaß eines Bauern, Erbhof und Allod, kommen zwei Gruppen von Erben in Frage. Die erste Gruppe stellt den Anerben für den Erbhof nach der im § 20 RErbhG festgesetzten Anerbenordnung. Die andere Gruppe setzt sich aus den Erben zusammen, die an dem übrigen Nachlaß erbberechtigt sind. Der Anerbe erhält den Erbhof kraft Gesetzes ungeteilt. Nach § 33 RErbhG vererbt sich das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern nach den Vorschriften des BGB und wird gemäß § 35 RErbhG nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten unter die bürgerlichen Erben verteilt. Zu diesen übrigen Erben kann auch der Anerbe gehören. Es ist nunmehr die Rechtslage zu untersuchen, die sich zwischen dem Anerben und den übrigen Erben ergibt.

I. Der Anerbe und die Erben des Allods sind Miterben,[1]) aber nicht Miterben im Sinne des BGB. Die Miterben des BGB (§§ 2032 ff) stellen eine Gemeinschaft zur gesamten Hand dar.[2]) Jeder der einzelnen Miterben hat einen ideellen Anteil am ganzen Nachlaß, über den er auch verfügen kann. Über die einzelnen Nachlaßgegenstände können die Miterben nur gemeinschaftlich verfügen. § 2040 Abs. 1 BGB. Nach der herrschenden Meinung ergreift diese Gemeinschaft zur gesamten Hand zwischen dem Anerben und den übrigen Erben auch den Erbhof. Man geht davon aus, daß der Erbhof als Teil der Erbschaft bezeichnet wird, und daß das Gesetz selbst von „Miterben" spricht. Anerben und die übrigen Erben werden deshalb als Miterben im Sinne des BGB betrachtet.[3]) Diese Ansicht ist indessen abzulehnen.

Der Anerbe ist Nachfolger in ein gegenständlich bestimmtes Sondervermögen,[4]) das aus Grundbesitz, beweglichen Sachen und sub-

[17]) Vgl. Stoll, S. 76.

[1]) Das RErbhG selber bezeichnet die Erben als Miterben, z. B. §§ 34, 35 RErbhG und Vorspruch zum RErbhG Abs. 9.

[2]) Vgl. Fischer, S. 67; Kipp § 82 I, II, VI.

[3]) So: Baumecker, § 19, 3 u. § 33, 2; Reitmair-Kruis § 19, 1; Brinkmann-Roscher S. 42. 64, 66; Cammerer in DJZ 1934, S. 256 u. in JW 1934, S. 796; Gülland S. 96; Hamkens S. 135; Körting in JRundsch. 1934, S. 141; Vogels § 19, 2; Wenzel-Friedrich S. 54, 67; Wöhrmann § 19, 2; Schapp lehnt auf S. 50 eine allgemeinrechtliche Erbengemeinschaft ab, kommt aber zu keinem befriedigenden Ergebnis. Er stellt fest, daß der Anerbe und die übrigen Erben in einem darauf begründeten Rechtsverhältnis stehen, in welchem der Anerbe Berechtigter an einem Teil der Erbschaft ist.

[4]) Vgl. oben § 7.

jektiven Rechten[5]) besteht. Hält man diesen Gedanken fest, so können der Anerbe und die übrigen Erben in ihrer Stellung zueinander nicht als Miterben im bürgerlichrechtlichen Sinne bezeichnet werden. Die Bestimmungen des BGB über die Miterben aus den §§ 2032 ff BGB würden zu ganz unhaltbaren Ergebnissen führen, wie an Hand von Beispielen gezeigt werden soll.

Ein Bauer hat eine Witwe und mehrere Töchter hinterlassen. Zum Anerben ist ein Bruder des Erblassers berufen. Nach dem Erbrecht des RErbhG fällt ihm der Erbhof als „Nur-Anerben" zu, während die Witwe und die Töchter den übrigen Nachlaß nach dem Erbrecht des BGB erben. Würden Anerbe, Witwe und Töchter nun im Miterbenverhältnis stehen, so könnten nur alle zusammen über einen Erbhofgegenstand verfügen. (§ 2040 Abs. 1 BGB.) Die Verwaltung des Erbhofs würde nach § 2038 BGB dem Anerben, der Witwe und den Töchtern gemeinsam zustehen. Es würden also — entgegen dem RErbhG — Personen zu Herren des Erbhofs gemacht, die niemals zum Anerben berufen sind. Der Anerbe, der gar nicht am übrigen Nachlaß erbberechtigt ist, wäre verpflichtet, auch an der Verwaltung des übrigen Nachlasses teilzunehmen. Er nähme z. B. an der Verwaltung eines städtischen Mietshauses teil, das gar nichts mit dem Erbhof zu tun hat. Es würden Rechtshandlungen von dem Anerben verlangt werden können, die ihn, zumindest unmittelbar, nichts angehen. Diese Ergebnisse sind unhaltbar, weil es an einer gemeinsamen Berechtigung aller Erben am gesamten Nachlaß fehlt. Sie widersprechen auch dem Sinn und Zweck des RErbhG, denn die Zugehörigkeit des Erbhofes zum gemeinsamen Vermögen der Miterben ist mit § 1 Abs. 1 Ziff. 2 RErbhG unvereinbar.

Besonders deutlich wird, daß der Anerbe und die Zivilerben nicht Miterben im Sinne des BGB sein können, wenn ein sippenfremder Anerbe „Nur-Anerbe" ist. Man setze z. B. den Fall, daß der Bauer keine anerbenfähige Person als Erben hinterläßt und der Reichsbauernführer gemäß § 25 Abs. 5 RErbhG den Anerben bestimmt. Es kann hier ein Anerbe auftreten, der der Familie des Bauern ganz fremd ist. Zivilrechtlich erben kraft Gesetzes entfernte Sippenglieder oder kraft Testaments Personen, die dem Erblasser erwünscht waren und daher in der Regel auch eine Verknüpfung mit der Sippe haben — Anerbe wird eine sippenfreie, vom Reichsbauernführer bestimmte Person. Macht man den Anerben und die Zivilerben zu Miterben im Sinne des BGB, so ergibt sich eine Erbengemeinschaft, die völlig willkürlich zusamengesetzt erscheint. Soll ferner der völlig außenstehende Anerbe nun auch für alle Nachlaßverbindlichkeiten haften? Man kann doch nicht von dem nur hinsichtlich des Erbhofs hineingezogenen Anerben verlangen, daß er für die durch das Allod nicht gedeckten Nachlaßverbindlichkeiten haftet. Hier greift vielmehr § 34 Abs. 2 RErbhG durch. Nach dieser Vorschrift ist der Anerbe lediglich verpflichtet, bei einer Haftungsbeschränkung für die Zivilerben mitzuwirken.[6]) Diese im RErbhG festgesetzte Beziehung zwischen dem Anerben und den Zivilerben läßt gerade den Schluß zu, daß sie nicht Miterben im Sinne des BGB sind.

---

[5]) Die beweglichen Sachen und subjektiven Rechte stellen das Zubehör zum Erbhof dar. §§ 8—9 RErbhG. Vgl. oben § 6.

[6]) Vgl. unten § 12.

II. Gegenüber der Miterbenlehre hat sich die „Nebenerbentheorie" entwickelt, die namentlich von Dölle aufgebaut worden ist und verfochten wird.[7]) Dölle geht in seinem Lehrbuch davon aus, daß der gesamte Nachlaß eines Bauern eine Einheit mit zwei Teilen, nämlich dem Erbhof und dem übrigen Vermögen, darstellt. An dem Erbhof ist ausschließlich der Anerbe berechtigt. Die Berechtigung der zivilrechtlichen Erben bezieht sich lediglich auf das Allod. Die Erbengemeinschaft des BGB paßt daher nicht in den Rahmen des RErbhG und nicht auf eine Erbengemeinschaft, die nach RErbhG und BBG zu behandeln ist. Wegen dieser Verschiedenheiten, die hier zwischen beiden Gesetzen auftreten, schlägt Dölle vor,[8]) das Rechtsverhältnis zwischen Anerben und den übrigen Erben auch sprachlich besonders zu kennzeichnen, indem er den Anerben und die übrigen Erben in ihrem Verhältnis zueinander und in Ansehung ihrer Stellung zum Gesamtnachlaß „Nebenerben" nennt. Dieser Ansicht ist zuzustimmen.

Für das Verhältnis von Anerbe und Alloderben sind zwei Fälle zu unterscheiden. Vielfach ist der Anerbe neben den anderen Erben ebenfalls Erbe am Allod. Es ist aber auch denkbar, daß der Anerbe als „Nur-Anerbe" neben den anderen Erben des Allods steht, also an dem übrigen Vermögen nicht erbberechtigt ist. Für beide Fälle gilt, daß der Anerbe in Sondernachfolge den Erbhof erbt. Diese Sondernachfolge in den Erbhof steht neben der Erbfolge in das übrige Vermögen. Zwischen dem Anerben als solchem und den Zivilerben ist eine Erbengemeinschaft nicht vorhanden. Nur wenn der Anerbe zugleich Zivilerbe ist, besteht zwischen ihm in dieser Eigenschaft und den übrigen Erben eine Erbengemeinschaft zur gesamten Hand.[9])

Die rechtlichen Folgen der Nebenerbentheorie sind, daß die Vorschriften des BGB über die Erbengemeinschaft keine Anwendung finden. So besteht namentlich für den Anerben nicht die Verfügungsbeschränkung des § 2033 Abs. 2 BGB, denn der Erbhof ist nicht gemeinschaftliches Vermögen mehrerer Erben, sondern steht dem Anerben allein zu. Der Erbhof fällt daher auch nicht in die Erbteilungsmasse. Die Alloderben haben hinsichtlich des Erbhofs keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, wie die Miterben im BGB nach den §§ 2042 ff; insbesondere ist der Erbhof dem Versilberungsanspruch nach § 2046 Abs. 3 BGB entzogen.

Zwar bilden beide Erbengruppen, Anerbe und Alloderben, unter sich eine Gemeinschaft,[10]) da ein Erblasser beerbt wird, aber beide Erbengruppen erben getrennt nebeneinander. Lediglich in Ansehung der Nachlaßverbindlichkeiten treten die beiden Erbengruppen in eine engere Beziehung, die im folgenden Kapitel näher erörtert wird.

---

[7]) Dölle, Lehrbuch, S. 62 ff u. Vortrag S. 19 ff; Stoll S. 70.

[8]) Dölle, Lehrbuch, S. 63.

[9]) Ebenso: Bosch, S. 61 ff; Dölle, Lehrbuch, S. 63 u. Vortrag S. 19 ff; Tolle S. 25.

[10]) Der Ausdruck „Erbengemeinschaft" wird hierfür als mißverständlich besser vermieden. Dölle (Lehrbuch S. 63) spricht von einer „besonderen Erbengemeinschaft". Hennig (§ 19, II, 2 b) und Schapp (S. 50) sprechen von einer Gemeinschaft zwischen dem Anerben und den Zivilerben, die keine Gesamthand-Gemeinschaft, sondern eine Vermögensgemeinschaft im weiteren Sinne ist. Baumecker, als Vertreter der Miterbenlehre, § 33, 2: „Miterbengemeinschaft".

5. Nachlaßverbindlichkeiten.

a) Erblasserschulden.

§ 12.

I. Über die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten ist im Reichserbhofgesetz nur wenig gesagt. Vor allem enthält das Gesetz keine Bestimmung, die das Außenverhältnis zwischen dem Anerben und den Nachlaßgläubigern regelt. Erst durch § 14 EHRV ist die Haftung des Anerben für die Nachlaßverbindlichkeiten festgelegt worden. Der Anerbe haftet als Gesamtschuldner, auch wenn er nicht Miterbe am Allod ist. § 14 Abs. 1 EHRV. Bis dahin hatte sich das Schrifttum eingehend mit der Frage, wie die Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht zu regeln seien, beschäftigt.

Bei der Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten ist von der gesonderten Erbfolge in Erbhof und Allod auszugehen. Auf der einen Seite steht der Anerbe, auf der anderen die Alloderben. Hier wirkt sich die Trennung der verschiedenen Erbfolgen und die Anwendung der Nebenerbentheorie aus, die oben dargelegt wurde.[1]) Die Schriftsteller, die in dem Anerben und den übrigen Erben ein Miterbenverhältnis im Sinne des BGB sehen, kommen zu folgendem Ergebnis: Sämtliche Miterben, einschließlich des Anerben, würden gemäß § 2058 BGB den Nachlaßgläubigern für die Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner mit dem Nachlaß und ihrem eigenen Vermögen haften. Die Gläubiger könnten sich also nach ihrer Wahl an den Anerben oder die übrigen Erben halten.[2])

Wäre die Miterbentheorie im Sinne des RErbhG richtig, so wäre § 14 Abs. 1 EHRV überflüssig. Durch § 14 Abs. 1 EHRV werden die §§ 2058 ff BGB erst anwendbar gemacht, obwohl an sich der Anerbe nicht notwendig Miterbe ist. Der Anerbe haftet also mit seinem ganzen Vermögen, kann aber sein Nebenvermögen in der üblichen Weise befreien. Er haftet dann nur noch mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofs (§ 14 Abs. 2 Satz 1 EHRV), denn ein Zugriff der Gläubiger auf den Erbhof ist nicht zulässig. Ebensowenig kommt die vollstreckungsmäßige Preisgabe des Hofes in Frage, da dies dem § 38 RErbhG widerspricht.

II. 1. Die gesamtschuldnerische Haftung des Anerben ändert nichts daran, daß zwischen Erbhofschulden und sonstigen Schulden zu unterscheiden ist. § 14 EHRV meint die Nachlaßverbindlichkeiten, die mit dem Hof nichts zu tun haben. Hinsichtlich derjenigen Nachlaßverbindlichkeiten, die den Hof betreffen, ergibt sich eine besondere Regelung. Hier ist davon auszugehen, daß beim Bauern eine Trennung der Erbfolgen stattfindet: Spezialsuccession in den Erbhof und Universalsuccession in das Allod. Für die Hofschulden ist die Regelung aus § 34 des Gesetzes zu entnehmen.

Eine Beziehung zu dem Erbe des Anerben, dem Erbhof, besteht vor allem bei den „reinen" Hofschulden. Für sie haften der Hof und der Anerbe ausschließlich. § 34 Abs. 1 RErbhG. Namentlich bei Nießbrauch (§ 26 RErbhG) und beim Altenteil (§ 31 RErbhG) liegt es

---

[1]) Vgl. oben § 11.
[2]) So: Baumecker § 34, 3.

in ihrer Natur, daß die Leistungen ausschließlich aus dem Hof bewirkt werden sollen.[3]) Bezüglich der auf dem Hof ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (§ 34 Abs. 1 RErbhG) hat der Anerbe einen Anspruch gegen das übrige Vermögen auf Berichtigung dieser dinglichen Schulden. Nach außen bleibt aber der Erbe den dinglichen Gläubigern gegenüber voll Schuldner.[4])

Schulden, die zu dem Hof in Beziehung stehen, sind ferner solche Schulden, die aus irgendwelchen Rechtsgeschäften herrühren, die den Hof angehen; z. B. Schulden aus Käufen über landwirtschaftliche Maschinen, Düngemittel, Ergänzung des Viehbestandes usw., die für die Bewirtschaftung des Hofes notwendig sind. Hierher fallen auch die Schulden, die aus Schlechtlieferung von Hoferzeugnissen entstehen, aus Dienst- oder Werkverträgen, die den Hof betreffen, und auch aus mit dem Hofbetrieb verbundenen unerlaubten Handlungen, z. B. Schulden aus der Haftung nach § 833 BGB oder § 836 BGB. Als allgemeine Formel ergibt sich im Anschluß an das Fideikommißrecht: „Hofschulden ist jede Schuld, die aus dem Rechtskreise des Erbhofes, d. h. aus Besitz und Verwaltung des Erbhofvermögens erwachsen ist.“[5])

Die Haftung des Anerben stellt sich als eine beschränkte Haftung dar, denn sie ist in Ansehung des Erbhofes gegenständlich beschränkt. Die Verwirklichung der Haftung mit dem Hof richtet sich nach § 38 RErbhG. Darüber hinaus ist die Haftung mit dem Erbhof noch nach § 15 RErbhG zu verwirklichen. Dem Bauern kann die Verwaltung, ja auch das Eigentum am Hof entzogen werden, sofern er seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt.[6])

2. Die Haftung der Alloderben richtet sich nach den Vorschriften des BGB, denn an ihrer Erbfolge ändert sich nichts.[7]) Ihre Haftung erstreckt sich auf alle Nachlaßverbindlichkeiten. Nur die reinen Hofschulden kommen für die Haftung der Alloderben nicht in Betracht, also namentlich Nießbrauch, Altenteil, Entschuldungsrente usw. (§ 34 Abs. 1 RErbhG). Für die sonstigen dinglichen Schulden, wie Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, haften auch die Alloderben. Sie müssen dafür sorgen, daß der Hof von diesen Lasten befreit wird. Diese Befreiungspflicht entspricht dem Zweck des Reichserbhofgesetzes, das die Bauernhöfe vor Überschuldung im Erbgang schützen will und dem gesunden Rechtsempfinden, das eine Rücksichtnahme auf die Gläubiger erfordert. Für die Gläubiger ist das Vermögen des Erblassers durch die Aussonderung des Erbhofes geschmälert worden. Sie konnten damit rechnen, daß der Bauer aus seinem sonstigen Vermögen für Deckung der Lasten sorgen würde. Diese berechtigte Erwartung soll durch den Tod des Bauern nicht vereitelt werden. Aus diesem Grunde ist die das übrige Vermögen betreffende Befreiungspflicht der Alloderben vorgesehen. Insofern kommt die Bestimmung des § 19 RErbhG, daß der Erbhof ein Teil des Nachlasses ist, zur praktischen Geltung.[8])

---

[3]) Ebenso: Tolle S. 25.
[4]) Vgl. Bosch S. 28 und oben § 11.
[5]) Bosch S. 50.
[6]) Ebenso: Bosch S. 31 u. S. 52; Schapp S. 59: Schenk in JW 1934 S. 798.
[7]) Vgl. oben § 7.
[8]) Vgl. Bosch S. 57

Die Befreiungspflicht der Alloderben stellt sich für den Anerben als eine Forderung des Anerben gegen das allodiale Vermögen dar.[9]) Reicht das übrige Vermögen nicht aus, so ist der Anerbe gemäß § 34 Abs. 2 RErbhG verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten allein zu tragen und seine Miterben von ihnen zu befreien. Die Alloderben können nun aber nicht in jedem Falle die Haftungsbefreiung von dem Anerben verlangen, denn sonst würden mindestens die Erträge des Erbhofs für erbhoffremde Schulden über Gebühr haften. Unter Heranziehung von § 56 RErbhG ist die Vorschrift des § 34 Abs. 2 RErbhG im Sinne der Schutzzwecke des Reichserbhofgesetzes einzuschränken. § 34 Abs. 2 RErbhG setzt voraus, daß zunächst die Alloderben für ihre Haftungsbeschränkung zu sorgen haben. Die Verpflichtung des Anerben aus § 34 Abs. 2 RErbhG beschränkt sich darauf, daß er erforderlichenfalls bei der Haftungsbeschränkung mitwirken muß. So ist zum Beispiel der Anerbe verpflichtet, bei der Stellung eines Antrags auf Nachlaßverwaltung gemäß der §§ 1990 ff BGB mitzuwirken. Verletzt der Anerbe diese Pflicht, erst dann ist er verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten allein zu tragen und seine Miterben von ihnen zu befreien.[10])

Für die dargelegte Haftung der Alloderben ist es gleichgültig, ob der Anerbe nur als Anerbe am gesamten Nachlaß beteiligt ist, oder ob er auch als Miterbe für das Allod in Frage kommt.[11]) Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten bleibt stets dieselbe.

b) Sonstige Ansprüche.

aa) Das Pflichtteilsrecht.

§ 13.

Nach dem bürgerlichen Recht ist ein Pflichtteilsanspruch dann gegeben, wenn Personen, denen an sich ein gesetzliches Erbrecht zusteht, durch Verfügung von Todeswegen vom Erblasser von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind. § 2303 BGB. Eine Regelung von Pflichtteilsansprüchen ist im Reichserbhofgesetz nicht vorhanden. Der Grund dafür liegt darin, daß nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes der Erbhof vor Überschuldung im Erbgang geschützt werden soll. Der Anerbe, auf den der Erbhof kraft Gesetzes ungeteilt übergeht, kann deshalb niemals Schuldner irgendwelcher Pflichtteilsansprüche sein.[1])

Im preußischen bäuerlichen Erbhofrecht war im § 25 ausdrücklich bestimmt, daß gegen den Anerben in keinem Falle ein Pflichtteilsanspruch geltend gemacht werden kann. Das Reichserbhofgesetz brauchte diese Regel nicht mehr ausdrücklich aufzunehmen, da sie sich aus dem Grundgedanken des Gesetzes ergibt. Die Erben, die nicht als Anerben berufen sind, können deswegen keinerlei Pflichtteilsansprüche

[9]) Tolle S. 21.
[10]) Vgl. Bosch S. 65; Dölle Lehrbuch S. 127.
[11]) Ebenso: Bosch S. 30; Schapp S. 48. a.A.: Wagemann-Hopp § 19, 1.
[1]) Vgl. Bosch, S. 80; Dölle, Lehrbuch, S. 117; Hennig, § 35, 1; Herrschel, S. 147; Lorenz in JW 1934, S. 86; Oelschläger in DJ 1934, S. 355; Tolle in JW 1934 S. 275; Vogels § 19, 4; a.A.: ursprünglich Wöhrmann in JW 1933, S. 2813; Wöhrmann hat jedoch seine Ansicht aufgegeben und schließt sich jetzt der herrschenden Meinung an. Wöhrmann S. 145.

geltend machen. Sie scheiden aus der deutsch-rechtlichen Erbhoffolge kraft Gesetzes aus.

Ein Abkömmling des Erblassers, der nach der gesetzlichen Anerbenordnung zum Anerben berufen wäre, kann vom Erblasser im Rahmen des § 25 RErbhG durch Verfügung von Todeswegen von der Anerbenfolge ausgeschlossen werden. Auch diese spezifisch anerbenrechtliche Übergehung rechtfertigt keinen Pflichtteilsanspruch gegen den jetzigen Anerben.[2]) Eine Anwendung des § 2303 BGB kommt für den übergangenen Anerben in Ansehung des Erbhofs nicht in Betracht. Es würde dem Grundgedanken des Gesetzes widersprechen, wenn man einen Pflichtteilsanspruch des übergangenen Anerben gegen den eingesetzten Anerben zulassen wollte. Eine solche Schuld auf dem Hofe könnte u. U. den Ruin des Hofes bedeuten.

Pflichtteilsansprüche können nur wegen des Allods bestehen. Der allodiale Erbgang geht, wie schon erwähnt, gemäß § 33 nach den Regeln des BGB vor sich. Der Erbhof scheidet für etwaige Pflichtteilsansprüche völlig aus. Wohl aber kann der Anerbe hinsichtlich des Allods seinerseits pflichtteilsberechtigt sein, sofern die Voraussetzungen des § 2303 BGB bei ihm vorliegen. Alsdann muß die Frage geklärt werden, wie der Hof bei der Berechnung des Pflichtteils einzusetzen ist. Ein Pflichteilsanspruch steht dem Anerben nur dann zu, wenn „der Ertragswert des ihm zufallenden Erbhofs nicht die Hälfte des Wertes des ihm nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes am gesamten Nachlaß zukommenden gesetzlichen Erbteils erreicht."[3]) Es gilt hier der Grundsatz, daß das erbhoffreie Vermögen in erster Linie den bürgerlichen Erben gebührt, aber auch der Anerbe soll, soweit er auch pflichtteilsberechtigt ist, nicht schlechter stehen als die übrigen Erben.

bb) Versorgungsrechte.

§ 14.

Die nationalsozialistische Grundidee des Erbrechts im Erbhofrecht bringt für den Anerben nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Der Anerbe hat das Recht, den Hof zu übernehmen, er hat aber auch die Pflicht, sein Besitztum zum Wohle des Gemeinwesens zu bewirtschaften und seiner Familie zu erhalten. Er hat die Pflicht, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zu diesen Verbindlichkeiten gehören die Versorgungspflichten gegenüber den weichenden Erben — dem Ehegatten und den Kindern des Bauern. Diese Versorgungsansprüche sind für den Erbbegriff des Erbhofrechts wesentlich, weil sie den Ausgleich für die Bevorzugung des Anerben bilden.

Der Unterschied zum allgemeinen Erbrecht wird hier besonders deutlich. Die Erben des BGB haben vielleicht eine Schuldverpflichtung gegenüber dem Ehegatten und Abkömmlingen des Erblassers in Gestalt des Pflichtteilsrechts. Diese Pflichten bedeuten aber keine Gemeinschaft, sondern gerade eine Trennung; denn es handelt sich darum, die dem Erblasser nächststehenden Personen durch Geld abzufinden, den Nachlaß gleichsam von ihnen zu befreien. Ganz anders

[2]) Vogels § 35, 5 b.
[3]) Ebenso Bosch, S. 30; Schapp S. 48. a.A. Wagemann-Hopp, § 19, 1.

bei den Versorgungsansprüchen des Erbhofrechts. Hier findet der Gedanke, daß der Hof die Gemeinschaft der Familie und Sippe des Bauern gewährleisten soll, klaren Ausdruck. Das Erbrecht des RErbhG stellt an den Erben Anforderungen und Pflichten, die ihm seine Gemeinschaft mit den Familiengliedern zum Bewußtsein bringen und demnach auf dem sittlichen Grundgedanken des Erbhofrechts beruhen. Der Anerbe muß sich als Bauer dieser Pflichten und Anforderungen bewußt sein, er muß sie erfüllen, denn es ist eine Ehre, Bauer zu sein und zu heißen. Erfüllt er sie nicht, so kann gegen ihn das Abmeierungsverfahren aus § 15 RErbhG stattfinden.

Bei den Rechten des Ehegatten in Bezug auf den Erbfall wird der Gegensatz zwischen dem BGB und dem RErbhG besonders deutlich. Der Ehegatte ist in der im § 20 RErbhG festgesetzten Anerbenordnung nicht aufgeführt. Er kann also den Erbhof nicht kraft Gesetzes als Anerbe erben,[1]) er ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Ganz anders ist das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten im BGB, nach dessen gesetzlicher Erbfolgeordnung die Ehefrau gemäß § 1931 BGB in der ersten und zweiten Ordnung anteilmäßig und in der dritten Ordnung vollerbberechtigt ist. Erbrechtliche Grundsätze des RErbhG sind Blutsverwandtschaft und Mannesvorzug. Nach diesen Grundsätzen muß der Ehegatte und insbesondere die Ehefrau als gesetzlicher Anerbe ausscheiden. Der Bauer kann nur den Ehegatten als Anerben durch Testament einsetzen, wenn keine gesetzlich berufenen Anerben vorhanden sind.[2]) Als Ausgleich für den im Erbgang verlorenen Hof gewährt das Gesetz dem Ehegatten im § 31 ein Altenteilsrecht. Voraussetzung ist hierbei, daß der Ehegatte im Sinne des Erbrechts des BGB Miterbe oder Pflichtteilsberechtigter ist, auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet und seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann. Nimmt also der Ehegatte das Altenteilsrecht in Anspruch, dann entfällt für ihn der Allodpflichtteil.[3]) Damit ist zugleich die Versorgung der Ehefrau sichergestellt, wenn sie, wie im Regelfall, der überlebende Teil ist.

Die Abkömmlinge des Erblassers, welche nicht Anerbe werden, haben — sofern sie Miterbe oder pflichtteilsberechtigt sind — Versorgungsrechte auf Unterhalt, Erziehung, Berufsausbildung, Ausstattung und Heimatzuflucht. § 30 Abs. 1, 2 u. 3 RErbhG. Der Ausschluß von Hoferben soll nicht dazu führen, daß die weichenden Erben in Not geraten. Die Sippe soll, soweit es die Kräfte des Hofes zulassen, durch den Hof zur Selbständigkeit kommen und in ihm ihren letzten wirtschaftlichen Rückhalt finden. Bei Gewährung der Versorgungsrechte bestimmt das Gesetz nicht — wie dies im § 31 RErbhG bei Gewährung des Altenteils der Fall ist — einen Verzicht auf alle Ansprüche gegen den Nachlaß. Es ist daher anzunehmen, daß der Allodpflichtteil trotz Inanspruchnahme der Versorgungsrechte bestehen bleibt.[4])

---

[1]) Hase in JW 1934, S. 389; Schröder S. 41.
[2]) Vgl. Hase in JW 1934, S. 389 u. oben § 8.
[3]) Vgl. Baumecker, § 31, 2 c; Dölle Lehrbuch S. 109; Vogels, § 31, II, 3.
[4]) Ebenso: Baumecker § 30, 4; Mittelbar a. Dölle, Lehrb. S. 102, der bei ausreich. Pflichtteil d. Versorg. wegfallen läßt, also grundsätzl. beid. nebeneinander bestehen läßt. a.A.: Gülland S. 92: „Statt Pflichtteil, Versorg.-Recht".

Berufsausbildung und Ausstattung werden sich nach den Kräften des Hofes zu richten haben.[5]) Das Recht auf Erziehung und Unterhalt auf dem Hofe reicht gemäß § 30 Abs. 1 RErbhG bis zur Volljährigkeit. Die Dauer der Berufsausbildung wird nicht durch die Volljährigkeit begrenzt,[6]) sie hängt vielmehr von den jeweiligen Umständen ab. Auch der Anspruch auf eine angemessene Ausstattung erlischt nicht mit der Volljährigkeit. Bei dem Heimatzufluchtrecht folgt das Gesetz dem Gedanken, daß der Erbhof die Lebensgrundlage der Sippe sein soll. Der Erbhof soll für die Abkömmlinge des Bauern gewissermaßen eine Heimat sein. Wer von der Sippe unverschuldet in Not gerät, kann gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hof Zuflucht suchen. § 30 Abs. 3 RErbhG.

Die erb- und pflichtteilsberechtigten Eltern des Erblassers haben ebenso ein Heimatzufluchtsrecht, das dem der Abkömmlinge des Erblassers entspricht. § 30 Abs. 3 RErbhG.

All diese Versorgungsrechte können als Ansprüche geltend gemacht werden. Schuldner der Ansprüche ist der Anerbe, seine Verpflichtung richtet sich jedoch nach den Kräften des Hofes. Die Ansprüche betreffen den Erbhof und belasten ihn. Wenn auch der Anerbe der Schuldner ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese Ansprüche auch eine dingliche Belastung des Hofes darstellen,[7]) denn sie richten sich auf eine Nutzung des Hofes. Die §§ 30 Abs. 1 und 31 RErbhG besagen, daß der Unterhalt „auf dem Hofe" zu gewähren ist, und der Umfang der Versorgung richtet sich nach den Kräften des Hofes. Reicht der Hofertrag zur Erfüllung nicht aus, so müssen die Ansprüche eingeschränkt werden. § 32 RErbhG. Bei dem Unterhaltsrecht handelt es sich um Ziehung eines Teils der Früchte des Erbhofs; bei dem Heimatzufluchtsrecht darüber hinaus um ein Wohnrecht. Man kann diese Rechte mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder der Reallast des BGB vergleichen. Der Entstehungstatbestand ist freilich verschieden. Die dinglichen Belastungen des BGB kommen durch Einigung und Eintragung in das Grundbuch zustande (§§ 1090, 1105, 873 BGB), die Rechte aus den §§ 30, 31 RErbhG ohne Einigung und Eintragung[8]) kraft Gesetzes.[9])

IV. Zusammenfassung.

§ 15.

Nach den vorstehenden Ausführungen ergibt sich für den Erbbegriff und die Rechtsstellung des Erben im Erbhofrecht folgendes:

1. Der Erbbegriff im Erbhofrecht ist nach dem Vorbild deutschen Rechts und unter Wahrung deutscher Erbsitte entstanden.

---

[5]) Vgl. Baumecker § 30, II, 2, 3.

[6]) Ebenso: Baumecker, § 30, II, 1; Gülland S. 93; Dölle, Lehrb. S. 102; Vogels § 30, IV.

[7]) Ebenso: Baumecker, § 30, 1 c; Gülland S. 92; Hennig § 30 V, 2; Schapp S. 7; Schmidt in JW 1934, S. 815; Vogels § 30, VI, 1; a.A.: Hamkens § 30, 11; Stoll S. 31.

[8]) Die Eintragung wäre für den Berechtigten doch zwecklos, da eine Zwangsversteigerung d. Hofes nicht stattfinden darf.

[9]) Ebenso Schmidt in JW 1934, S. 815.

2. Der Erbbegriff ist nicht mit dem des bürgerlichen Rechts gleichzusetzen.

3. Vererbt wird auf der einen Seite der Erbhof mit Zubehör als Sondervermögen, auf der anderen Seite das übrige Vermögen als Ganzes nach Herausnahme des Erbhofes.

4. Der Erbgang in den Erbhof ist eine Spezialsuccession, die ausschließlich nach dem Reichserbhofgesetz vor sich geht.

5. Der Erbgang in das Allod ist eine Universalsuccession, die nach allgemeinem Recht vor sich geht.

6. Der Anerbe ist Erbe, aber nicht im Sinne des auf dem römischen Recht beruhenden bürgerlichen Erbbegriffs, sondern im Sinne des alten deutschen Rechts. Anerbe und Alloderben sind „Nebenerben" und nicht „Miterben".

7. Den Anerben treffen als Ausgleich für seine bevorzugte Stellung Versorgungspflichten gegen den Ehegatten und die Abkömmlinge des Erblassers. Diese Pflichten sind Sippenpflichten, sie beruhen auf der Gemeinschaftsidee.

8. Bei Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten ist der Unterschied zwischen Erbhofschulden und sonstigen Schulden zu beachten. Für die Erbhofschulden haftet der Anerbe beschränkt mit dem Erbhof. Zu ihnen gehören die Versorgungsansprüche.

Lebenslauf.

Am 15. August 1908 wurde ich, Horst Johannes Kirstaedter, zu Berlin-Schöneberg als dritter Sohn des damaligen Regierungsrates, jetzigen Senatspräsidenten i. R. Johannes Kirstaedter und seiner Ehefrau Else, geb. Winkler, geboren.

Im Oktober 1914 kam ich zur Schule. Vom Oktober 1927 bis Oktober 1928 war ich als Lehrling bei der Commerz- und Privatbank-Aktiengesellschaft in Berlin tätig. Danach besuchte ich wieder das Falk-Realgymnasium in Berlin und bestand dort am 10. September 1930 das Abiturientenexamen. Vom Wintersemester 1930/31 an studierte ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin und seit dem Sommersemester 1934 noch zwei Semester an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Rechtswissenschaft. Am 25. Juni 1935 bestand ich das erste juristische Staatsexamen beim Oberlandesgericht in Naumburg a. d. Saale. Ich befinde mich zurzeit im juristischen Vorbereitungsdienst im Kammergerichtsbezirk.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, Herrn Prof. Dr. jur. Hein noch meinen besonderen Dank auszusprechen, der mir das Thema für diese Arbeit gab und mir in aufopfernder Weise seine Hilfe zur Verfügung stellte.

Schrifttumsverzeichnis.

Baumecker, Otto: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, 3. Aufl., Köln 1935.

Beismann, Ernst: Die Rechtsstellung des Anerben. Studie an Hand der geltenden Anerbenrechtsgesetze. Diss. Göttingen 1931.

Böhmer, Gustav: Erbfolge und Erbenhaftung, Halle 1927.

Bosch, Fr. W.: Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht. In Bonner Rechtswissensch. Abhandl., Heft 31, 1934.

Brinkmann-Roscher: Das Reichserbhofgesetz, Buxtehude 1933.

Busse, Martin: Germanisches Bauernrecht, in Deutsches Recht, 1934, S. 497 ff.

Cammerer: Der Erbhof in Erbhöferolle, Grundbuch und Erbschein, in JW 1934, S. 794 ff.

—, Neues bürgerliches Recht nach dem Reichserbhofgesetz. In DJZ 1934, S. 254 ff.

Crome, Carl: System des deutschen bürgerlichen Rechts, 5. Bd., Tübingen 1912.

Darré, R. W.: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, 2. Aufl. München 1933.

—, Unser Weg, Berlin 1934.

Dölle, Hans: Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz. Ein Vortrag, Hamburg 1935.

—, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München-Berlin 1935.

v. Dultzig, Eugen: Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. In Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. v. Otto v. Gierke, 58. Heft, Breslau 1899.

Eberhardt: Erbschaftsausschlagung durch „weichende Erben" und ihre Einwirkung auf deren Sonderstellung nach dem Erbhofrecht, in DJ 1933, S. 1278 ff.

Fischer, Hans Albr.: Familie und Erbe. Berlin 1936.

Frommhold, Georg: Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung und das Verhältnis zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht. Diss. Breslau 1885.

Gengler, Heinr. Gottfr.: Das deutsche Privatrecht, 3. Aufl. Erlangen, 1876.

Gülland, Paul: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.

—, Erbrecht des Anerben. In JW 1934, S. 1389 ff.

Hamkens: Das Reichserbhofgesetz. Schleswig 1934.

Hase: Die Bäuerin im Anerbenrecht. In JW 1934, S. 389 ff.

Hennig, Franz: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1935.

Herschel, Wilh: Das Erbhofeigentum. Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.

—, Rechtliche Eigenschaften im Reichserbhofrecht. In DJ. 1933, S. 191 ff.

Heß, Günther: Erbhofrecht und öffentlicher Glaube des Erbscheins. In JW 1934, S. 1226.

Hirsch, Hans Christ.: Eicke v. Repgow: Der Sachsenspiegel, Bln.-Leipz. 1936.

Hopp: Richter und Erbhofrecht. In Jur. Rundsch. 1933, S. 257 ff.

Kipp, Theodor: Das Erbrecht. In Enneccerus-Wolff, Lehrb. d. Bürgerl. Rechts, 5. Bd., 8. Bearb., Marburg 1930.

Knubel, Ulr. Joh.: Das Wesen der Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 in rechtsvergleichender Darstellung zum älteren bäuerlichen Erbrecht. Diss. Köln 1934.

Körting, Ehrhart: Der erbhoffreie Nachlaß. In Jur. Rundsch. 1934, S. 140 ff.

Kunkel, Wolfg.: Römisches Privatrecht auf Grund des Werkes von Paul Jörs. In Enzyklopädie d. Rechts- und Staatswissenschaft, begründet v. Liszt und Kaskel, 2. Aufl., Berlin 1935.

Lorenz, Kurt: Entgegnung zu Wöhrmann: Pflichtteilsansprüche nach dem Reichserbhofgesetz (JW 1933, S. 2813). In JW 1934, S. 86 ff.
Mann, W.: Erbgang im Dritten Reich. Diessen vor München, 1934.
v. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche. Bd. 1 u. 2. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 25, Lpz. 1884.
Molitor, Erich: Deutsches Bauern- und Agrarrecht, Leipzig 1936.
Oelschläger: Der Pflichtteil im Erbhofrecht. In DJ 1934, S. 355 ff.
Pfeiffer, B. W.: Das deutsche Meierrecht. Kassel 1848.
Planitz, Hans: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl., Berlin 1931.
Reinecke: Das Reichserbhofgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts in der Provinz Westfalen. Münster 1933.
Reitmair-Kruis: Handkommentar zum Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933. München-Berlin 1934.
Saure, Wilh.: Das Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. 1934.
Schapp, Wilh.: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.
Schenk, Georg: Erteilt das Nachlaßgericht oder das Anerbengericht den Erbschein über die Erbfolge in den Erbhof? In JW 1934, S. 798 ff.
Schmidt: Die Ansprüche nach den §§ 30, 31 RErbhG. In JW 1934, S. 815 ff.
Schreuer, Hans: Deutsches Privatrecht. Stuttgart 1921.
Schröder, Kurt: Die Rechtsstellung der Ehefrau im Reichserbhofrecht. In Stud. zur Erläut. d. Bürgerl. Rechts, herausg. v. Leonhardt, Heft 55, Breslau 1935.
Schröder-v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl., Berlin-Leipzig 1932.
v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Bd., 9. Aufl., 1928.
Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts. 5. Bd., 1. u. 2. Aufl., Berlin 1885.
Stoll, Heinrich: Deutsches Bauernrecht, Tübingen 1935.
v. Tuhr: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. Bd. Leipzig 1910 und 2. Bd. 1. Hälfte, München-Leipzig 1914.
Tolle, Adolf: Der Anerbe des Reichserbhofgesetzes und die Erben nach allgemeinem Recht. In Streifzüge im Gebiet des neuen deutschen Bauernrechts, Heft 2, 1934.
—, Der erbhofrechtliche Pflichtteil. In JW 1934, S. 273 ff.
Vogels, Werner: Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933. 3. Aufl., Berlin 1934.
Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz. Berlin-Leipzig 1933.
Wenzel-Friedrich: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1933.
Wöhrmann, Otto: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., Berlin 1934.
—, Das erbhoffreie Vermögen. In JW 1934, S. 800 ff.
Zimmer: Die Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts. Berlin 1935.